

Projektbericht

Gemeinsam Kinderschutz gestalten: Interdisziplinäre Kooperation in der kommunalen Praxis

Projektlaufzeit: 01.01.2020-31.12.2023



Der Kinderschutzbund
Landesverband
Nordrhein-Westfalen



Kompetenzzentrum
Kinderschutz NRW

Gefördert vom

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Inhalt

Einleitung	1
Projektdesign	2
Projektergebnisse	4
Makroebene: Rahmenbedingungen und gesetzliche Voraussetzungen interdisziplinärer Kooperation im Kinderschutz.....	5
Unzureichende rechtliche Verpflichtung aller am Kinderschutz beteiligter Berufsgruppen.....	6
Geschlossene Fort- und Weiterbildungssysteme der verschiedenen Berufsgruppen als Hemmnis für interdisziplinäre Fort- und Weiterbildungen zum Kinderschutz.....	7
UN-Kinderrechtskonvention als Grundlage interdisziplinärer Kooperation im Kinderschutz.....	8
Kommunale Jugendamtsstrukturen und Parallelstrukturen der Kooperation.....	12
Vereinbarkeit des Strafverfolgungszwangs mit anonymisierten Fallkonferenzen im Rahmen der „Netzwerke Kinderschutz“ gem. § 9 Abs. 3 Landeskinderschutzgesetz NRW.....	13
Umgang mit Datenschutz als thematische Konstante in den Netzwerken Kinderschutz.....	14
Gesellschaftlichen Stellenwert interdisziplinärer Kooperation im Kinderschutz stärken.....	15
Mesoebene: Struktur der fallübergreifenden und fallbezogenen Kooperation im Kinderschutz.....	16
Leitungsaufgabe vs. Fachkräfteaufgabe.....	16
Netzwerke Kinderschutz gelingend aufbauen.....	17
Planung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, wechselseitige Hospitationen.....	18
Fallrevisionen und Öffentlichkeitsarbeit.....	20
Mikroebene: Kommunikation und Haltung.....	22
Kooperationsfähigkeit als Schlüssel gelingenden interdisziplinären Kinderschutzes.....	22
Blick auf das Kind und Beteiligung.....	25
Wie ich das sehe! Perspektiven von Jugendlichen auf den interdisziplinären Kinderschutz.....	27
Entscheidungsprozess und Etablierung einer Fehlerkultur.....	28
Curriculum des Zertifikatskurses „Interdisziplinären Kinderschutz in der kommunalen Praxis gestalten“	29
Format.....	29
Ziele.....	29
Module.....	30
Zertifikat.....	39
Auswertung und Evaluation des Zertifikatskurses „Interdisziplinären Kinderschutz in der kommunalen Praxis gestalten“.....	40
Erwartungsabfrage und -überprüfung.....	41
Auswertung der Module.....	44
Auswertung der organisatorischen Rahmenbedingungen.....	46
Evaluation durch qualitatives Forschungsprojekt.....	46
Fazit	48
Ausblick	50
Quellen	52
Impressum	58

Einleitung

Unser Projekt „Gemeinsam Kinderschutz gestalten: Interdisziplinäre Kooperation in der kommunalen Praxis“ war zu seinem Startpunkt Anfang 2020 eine Reaktion auf die in dieser Zeit massenhaft öffentlich bekannt gewordenen Fälle sexualisierter Gewalt an Kindern¹ in Nordrhein-Westfalen, die beispielsweise mit den Ortsnamen Lügde, Bergisch-Gladbach, Münster und Solingen verknüpft sind. Die Aufarbeitung solcher Fälle zeigt eindringlich strukturelle und individuelle Defizite in der Vernetzung und Kooperation im Kinderschutz auf. Weiter werden – trotz rechtlicher Verpflichtung – Kinder viel zu selten an der Kindeswohlgefährdungseinschätzung beteiligt, wenngleich fachlicher Konsens darüber besteht, dass die Beteiligung ein wesentliches Qualitätskriterium darstellt. Vor allem aber wird anhand dieser Missbrauchsskandale deutlich, wie groß die Handlungsunsicherheit der beteiligten Akteur*innen aus unterschiedlichen Berufsgruppen und Institutionen (z.B. öffentliche und freie Jugendhilfe, Polizei, Justiz, Gesundheits- und Eingliederungshilfe, Schule) ist, wenn es darum geht, aufeinander abgestimmt im Sinne des Vorrangs des Kindeswohls (Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention) zu handeln.² Insbesondere der sogenannte „Staufener Missbrauchsfall“ (2018) verdeutlicht, dass es ohne eine standardmäßige, flächendeckende, aufeinander abgestimmte Beteiligungspraxis von Kindern in den entsprechenden behördlichen Verfahren zur Kindeswohlgefährdungseinschätzung zu katastrophalen Fehleinschätzungen der Situation kommen kann.³ Ziel des Projektes ist es damit, einen Beitrag zur Verbesserung des Kinderschutzes und damit der Umsetzung des Rechts des Kindes auf Schutz vor Gewalt (Art. 19 der UN-Kinderrechtskonvention) durch sinnhaft aufeinander abgestimmte interdisziplinäre Kooperation der am Kinderschutz beteiligten Berufsgruppen und Institutionen zu leisten. Im Wesentlichen wurde dazu aus Sicht von Akteur*innen und Expert*innen der unterschiedlichen Berufsgruppen und Institutionen in Nordrhein-Westfalen hinsichtlich der interdisziplinären Kooperation im Kinderschutz eruiert,

- welche Rahmenbedingungen als notwendig erachtet werden,
- wie Netzwerke kooperationsförderlich im Sinne des Kindeswohls gestaltet werden können und
- wie eine wertschätzende Kommunikation auf Augenhöhe als Voraussetzung der Kooperation gelernt und gelebt werden kann.

Die Ergebnisse dieser Fragen wollen wir in Nordrhein-Westfalen einer breiten Masse zur Verfügung stellen. Daher haben wir neben unserer Projektbroschüre „Worauf kommt es im interdisziplinären Kinderschutz an?“ einen Zertifikatskurs „Interdisziplinären Kinderschutz in der kommunalen Praxis gestalten“ konzeptioniert, organisiert und durchgeführt. Das dabei entstandene Curriculum wird in diesem Abschlussbericht veröffentlicht. Darüber hinaus stellen die Projektergebnisse das Fundament eines unserer weiteren Projekte dar, nämlich die Entwicklung, Organisation und Durchführung eines zweitägigen Grundkurses „Interdisziplinäre Kooperation im Kinderschutz“ (IKIK)⁴, der ab 2024 dem Fort- und Weiterbildungsmarkt zur Verfügung steht.

¹ Der Begriff „Kinder“ meint in diesem Bericht gemäß Art. 1 UN-Kinderrechtskonvention alle Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

² Siehe Zwischenbericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses IV („Kindesmissbrauch“) im nordrhein-westfälischen Landtag. Februar 2022; siehe Geschäftsstelle der Lügde-Kommission, Niedersächsisches Justizministerium. Landespräventionsrat Niedersachsen (LPN) (Hrsg.) (2020): Abschlussbericht der Lügde-Kommission beim Landespräventionsrat Niedersachsen vom 3. Dezember 2020.

³ Siehe Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg (Hrsg.) (2019): Abschlussbericht der Kommission Kinderschutz. Band 1 & Band 2: Bericht und Empfehlungen.

⁴ Website: www.ikik-nrw.de.

Der vorliegende Bericht gliedert sich in vier Themenbereiche: Zunächst erhalten Sie unter „Projekt-design“ einen Überblick über Ziele, Aufbau und Methodik des Projektes. Anschließend werden anhand unserer Analysekategorien die Ergebnisse aus dem gesamten Projekt dargestellt. Dem „Herzstück“ unseres Projektes, nämlich dem Curriculum des Zertifikatskurses „Interdisziplinären Kinderschutz in der kommunalen Praxis gestalten“ sowie dessen Auswertung (u.a. in Form eines qualitativen Forschungsprojektes), haben wir ein eigenes Kapitel gewidmet. Abschließend finden Sie unsere Schlussfolgerungen für einen am Kind orientierten interdisziplinären Kinderschutz und einen Ausblick.

Projekt-design

Das Projekt „Gemeinsam Kinderschutz gestalten. Interdisziplinäre Kooperation in der kommunalen Praxis“ hat das Kompetenzzentrum Kinderschutz NRW des Kinderschutzbund Landesverbandes Nordrhein-Westfalen entwickelt und durchgeführt. Es erstreckte sich über vier Jahre (2020–2023) mit einer ein- und einer dreijährigen Förderung des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen.

Ziel des Projektes war es, Gelingensfaktoren, Fallstricke und Bruchstellen der interdisziplinären Kooperation im intervenierenden Kinderschutz Nordrhein-Westfalens zu identifizieren und Erfahrungen sowie Erkenntnisse in die kommunale Praxis zu tragen. Die zentralen Projektfragen lauteten:

- ▶ Wie können die am Kinderschutz beteiligten Berufsgruppen (z.B. öffentliche und freie Kinder- und Jugendhilfe, Schule, Gesundheits- und Eingliederungshilfe, Justiz und Polizei) gelingend im Sinne des Kindeswohls kooperieren?
- ▶ Wie können vorhandene Erfahrungen und Erkenntnisse zur interdisziplinären Zusammenarbeit auf breiter(er) Ebene Eingang in die kommunale Praxis finden?

In der **ersten Projektphase** wurden zunächst die Fallstricke, Bruchstellen und Gelingensfaktoren der interdisziplinären Kooperation im intervenierenden Kinderschutz in Nordrhein-Westfalen identifiziert, und zwar durch:

- eine Literaturrecherche,
- eine Onlinebefragung aller NRW-Jugendämter,
- eine Onlinebefragung freier Kinder- und Jugendhilfeträger, konkret: Orts- und Kreisverbände des Kinderschutzbundes NRW,
- Hintergrundgespräche mit
 - Akteur*innen aus Jugendämtern,
 - Akteur*innen der freien Kinder- und Jugendhilfe,
 - Rechtsmediziner*innen und Kinderärzt*innen,
 - Polizist*innen, insbesondere Opferschutzbeauftragten,
 - Jurist*innen,
 - Mitgliedern interdisziplinärer Kinderschutznetzwerke,
 - Wissenschaftler*innen,
 - Jugendlichen,
- eine Expert*innenrunde.

In der **zweiten Projektphase** transferierten wir diese Erkenntnisse und Erfahrungen in ein berufsgruppenübergreifendes Weiterbildungsangebot (Zertifikatskurs: „Interdisziplinären Kinderschutz in der kommunalen Praxis gestalten“), mit dem wir die guten Ansätze zum interdisziplinären Kinderschutz landesweit bekanntmachen und verbreiten wollten. So konzipierten wir ein Curriculum, organisierten den Zertifikatskurs und führten diesen vom 02.09.2022 bis 13.05.2023 mit 16 Teilnehmenden aus unterschiedlichen Berufsgruppen⁵ durch. Außerdem begleiteten wir von Mitte 2021 bis Ende 2022 auf Wunsch der Leiterin des Allgemeinen Sozialen Dienstes beim Jugendamt Kamp-Lintfort die Gründung des interdisziplinären Netzwerkes Kinderschutz der Stadt Kamp-Lintfort. Auch weitere Gründungen von Kinderschutznetzwerken, beispielsweise in Sprockhövel, Bonn und Siegen, unterstützten wir, indem wir über die Voraussetzungen gelingender interdisziplinärer Netzwerkarbeit im Kinderschutz referierten.

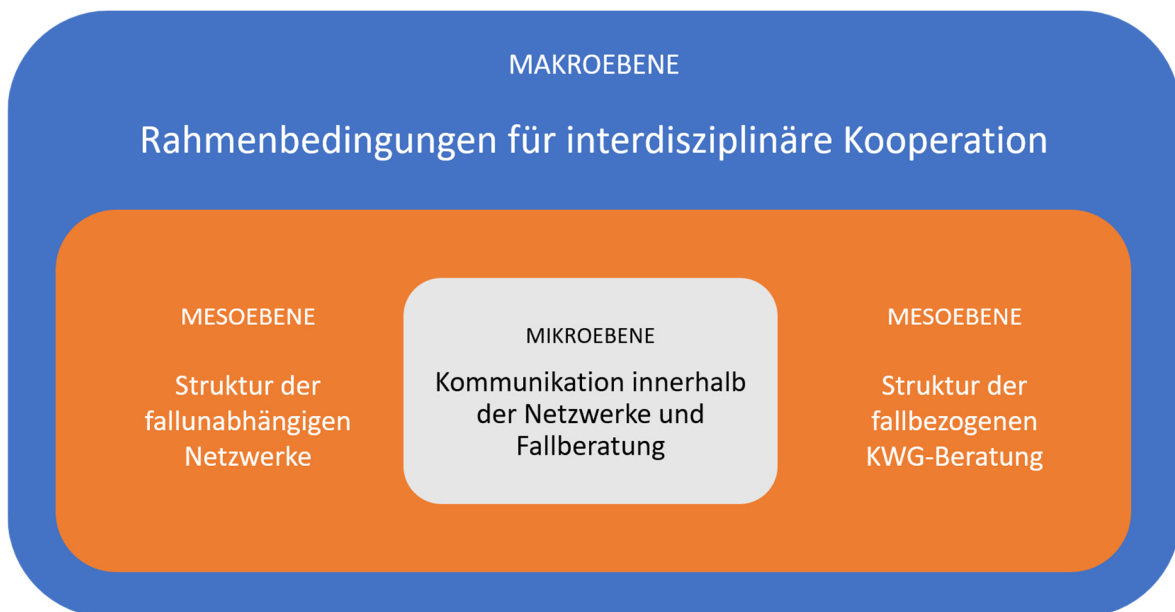
In der **dritten Projektphase** wurde der Zertifikatskurs in Kooperation mit Sara Ernsting evaluiert, einer Studentin des Masterstudiengangs „Soziale Arbeit, Schwerpunkt Netzwerkmanagement“ der Katholischen Hochschule NRW (Standort Münster). Hierbei stand im Vordergrund, die Wirkung des Weiterbildungsangebots auf der Fall-, Organisations- und Netzwerkebene zu evaluieren.

⁵ Polizei (vier Polizist*innen, vornehmlich Opferschutz und Prävention), Justiz (zwei Familienrichterinnen, eine Staatsanwältin), eine Verfahrensbeiständin, Schule (ein Schulsozialarbeiter, eine Berufsschullehrerin), Medizin (ein Kinderarzt aus einer Klinik, eine Familienhebamme), öffentliche Jugendhilfe (eine Koordinatorin Kinderschutz, eine Jugendhilfe-koordination in einer Kinder- und Jugendklinik, eine Stabsstellenleitung kommunale Prävention), eine Sozialpädagogin eines freien Jugendhilfeträgers (Schwerpunkt: Kinder psychisch erkrankter Eltern).

Projektergebnisse

Interdisziplinäre Kooperation im Kinderschutz ist äußerst voraussetzungsreich, weil nicht nur die beteiligten Berufsgruppen strukturell und systemisch unterschiedlich organisiert sind, sondern auch die Handlungslogiken und Professionsverständnisse der beteiligten Berufe hoch different sind.⁶ Im Wesentlichen bedarf es daher auf mehreren Ebenen entsprechender Voraussetzungen, die eine gelingende Kooperation im Kinderschutz ermöglichen:

1. Makroebene: die Rahmenbedingungen und gesetzlichen Voraussetzungen,
2. Mesoebene: die Struktur der fallunabhängigen Netzwerke und die Struktur der fallbezogenen Beratung beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (KWG),
3. Mikroebene: die Kommunikation und Haltung innerhalb der fallunabhängigen und fallbezogenen Kooperation.



Voraussetzungen gelingender Kooperation (eigene Darstellung)

⁶ Siehe dazu auch Franzheld, Tobias (2017): Verdachtsarbeit im Kinderschutz. Eine berufsbezogene Vergleichsstudie. Wiesbaden.

Makroebene: Rahmenbedingungen und gesetzliche Voraussetzungen interdisziplinärer Kooperation im Kinderschutz

Während der Projektlaufzeit wurden grundlegende gesetzliche Rahmenbedingungen für die interdisziplinäre Kooperation im Kinderschutz geschaffen: Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz hat **2021** die Kooperationsbeziehungen zwischen den am Kinderschutz beteiligten Berufsgruppen und Institutionen stärker in den Blick genommen, Vorgaben verbindlicher ausgestaltet und weiter ausdifferenziert, insbesondere im Gesetz zur Information und Kooperation im Kinderschutz, im Sozialgesetzbuch VIII und weiteren Fachgesetzen (z.B. im SGB V, HeilBerG). So hat das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) beispielsweise die bisherige Schnittstellenproblematik zwischen SGB V und SGB VIII zur Abrechenbarkeit von Leistungen des medizinischen Kinderschutzes sowie zur Vergütung des Fallaustauschs zwischen Ärzt*innen, Therapeut*innen und Jugendämtern aufgehoben, sofern diese eine entsprechende Kooperationsvereinbarung geschlossen haben.⁷ Zudem hat das KJSG eine Rückmeldepflicht des öffentlichen Jugendhilfeträgers an die Berufsgeheimnisträger*innen eingeführt, die im Rahmen von § 4 KKG einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung mitteilen. In Nordrhein-Westfalen hat das **2022** in Kraft getretene Landeskinderschutzgesetz neben der Betonung der Kinderrechte als wesentlichen Bezugsrahmen des Kinderschutzes die interdisziplinäre Kooperation durch die flächendeckende Einführung von Kinderschutznetzwerken und deren Koordination durch neue Stellen in der öffentlichen Jugendhilfe strukturell verankert (vgl. § 9 Landeskinderschutzgesetz NRW). Insbesondere ein Landesausführungsgesetz zum Kinderschutz und die Etablierung interdisziplinärer Kinderschutznetzwerke in Abgrenzung zu den Netzwerken der „Frühen Hilfen“ hatte unsere Expert*innenrunde am 07.10.2020 eindrücklich gefordert.⁸

Auch weitere wesentliche Forderungen zur Schaffung eines geeigneten Rahmens im interdisziplinären Kinderschutz, z.B. entsprechende Vorgaben in Fachgesetzen zu allen am Kinderschutz beteiligten Berufsgruppen, wurden bereits umgesetzt. So haben alle NRW-Jugendämter in unserer Onlineumfrage 2020 bereits folgende zentrale Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für gelingenden Kinderschutz benannt, die inzwischen umgesetzt wurden:

- „Es muss eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um in diesem Rahmen handlungsfähig zu sein, durch z.B. verpflichtende Kooperationen.“
- „Es braucht eine verantwortliche Person, die sich ausschließlich um das Thema Kinderschutz, Kooperation und Vernetzung kümmert.“
- „Finanzielle Möglichkeiten für mehr Netzwerkarbeit sind grundsätzlich wichtig.“
- „Mit dem Angebot der Fachtagungen und Schulungen kommen wir schnell an finanzielle Grenzen. Nur durch viel freiwilliges Engagement können solche Austausche organisiert werden. Ein Budget für den kooperativen Kinderschutz analog zu den Frühen Hilfen könnte sehr hilfreich sein.“

⁷ Siehe §§ 73c, 97 Abs. 2a S. 7 SGB V.

⁸ Vgl. DKSB NRW LV NRW e.V. (2020): Expert*innenrunde am 7. Oktober 2020 in Wuppertal.

Deutlich wurde in unserem Projekt vor allem seitens der öffentlichen Jugendhilfe, dass verbindliche, verpflichtende Regelungen zur Mitwirkung der über die öffentliche Jugendhilfe hinausgehenden Rechtskreise im Kinderschutz ein grundlegender Gelingensfaktor sind: „Zeit und Benennung als Pflichtaufgabe, also gewünscht und nicht abhängig davon, ob jemand will oder nicht.“ (Zitat aus unserer Onlineumfrage aller NRW-Jugendämter vom 22.4. bis 31.5.2020).

Unzureichende rechtliche Verpflichtung aller am Kinderschutz beteiligter Berufsgruppen

Die Unterlegung der Bedeutung des Kinderschutzes als „Querschnittsaufgabe“⁹ oder auch als „Verantwortungsgemeinschaft“¹⁰ durch die rechtliche Verpflichtung aller am Kinderschutz beteiligten Berufsgruppen zur Kooperation bleibt im Landeskinderschutzgesetz NRW aus. Zwar verdeutlicht das Landeskinderschutzgesetz NRW, dass die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Kinderschutz unabdingbar ist, versteht aber letztlich den intervenierenden Kinderschutz nicht als grundsätzlich interdisziplinäre Aufgabe, sondern als Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe, die auf die freiwillige Zusammenarbeit von relevanten Akteur*innen anderer Berufsgruppen und Institutionen angewiesen bleibt.¹¹ Eine Interviewpartnerin bringt es auf den Punkt:

Alle am Kinderschutz Beteiligten tragen zu einem erfolgreichen Kinderschutz bei. Dieser ist erst dann beendet, wenn das Wohl des Kindes sichergestellt werden kann. Es obliegt nicht einer Hand, dies zu tun. Hierzu bedarf es die Kompetenz vieler Professionen (Polizei, Jugendamt, Kita, Schule, Ärzte, Kliniken, Hebammen, Jugendhelfer, Vereine, Gerichte etc.). Nur wenn sich jeder bewusst macht, dass wir auf den anderen angewiesen sind, ist ein sicherer Kinderschutz durchführbar.

Im Rahmen unseres Projektes haben wir einerseits von allen beteiligten Akteur*innen unabhängig von ihrer Berufsgruppe/Institution ebendieses gemeinsame Verantwortungsbewusstsein bzw. das Verständnis des Kinderschutzes als Querschnittsaufgabe erlebt. Andererseits haben die unterschiedlichen Logiken der Fort- und Weiterbildungssysteme von Justiz, Polizei, Gesundheitshilfe sowie Schule es sehr erschwert, eine interdisziplinäre Teilnehmerschaft für unseren Zertifikatskurs „Interdisziplinären Kinderschutz in der kommunalen Praxis gestalten“ zu gewinnen.

⁹ Vgl. § 2 Abs. 2 Landeskinderschutzgesetz NRW.

¹⁰ Vgl. Klatetzki, Thomas (2017): Potenziell gefährliche Wirklichkeiten. Teil 2. *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe* 12/2017, S. 451-456, hier: S. 455; vgl. Franzheld (2017), S. 290.

¹¹ Vgl. DKSB LV NRW e.V. (2022): Stellungnahme für die Anhörung zum Gesetzesentwurf zum Landeskinderschutzgesetz und Änderung des Kinderbildungsgesetzes.

Geschlossene Fort- und Weiterbildungssysteme der verschiedenen Berufsgruppen als Hemmnis für interdisziplinäre Fort- und Weiterbildungen zum Kinderschutz

Die Fort- und Weiterbildungsstrukturen der genannten Berufsgruppen stellen weitestgehend in sich geschlossene Systeme dar, die in der Regel lediglich Angebote zur Qualifizierung der eigenen Berufsgruppe vorhalten.¹² Es ist nicht vorgesehen, dass Angehörige dieser Berufsgruppen an Fort- und Weiterbildungen anderer Systeme teilnehmen. Beispielsweise wird in Nordrhein-Westfalen im Bereich der Justiz die berufsbezogene Fort- und Weiterbildung zentral über die landeseigene Justizakademie gesteuert, die kostenlose Fort- und Weiterbildungen für Justizangehörige anbietet. Familienrichter*innen greifen daher auf diese Angebote zurück, da sie Angebote des freien Marktes (in denen sie auf Vertreter*innen anderer Berufsgruppen stoßen könnten) privat finanzieren müssten. Auch im Bereich der Gesundheitshilfe erhalten Ärzt*innen nur Fortbildungspunkte, wenn sie Fortbildungen besuchen, die einer wissenschaftlichen, ärztlichen Leitung unterliegen; dies lässt die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen anderer Berufsgruppen unattraktiv werden. Einzig das Fort- und Weiterbildungssystem des Kinder- und Jugendhilfesektors scheint so durchlässig zu sein, dass sowohl der Zugang zu Angeboten anderer Berufsgruppen als auch die Teilnahme anderer Berufsgruppen an eigenen Angeboten unkompliziert möglich ist. Professionspezifische Förder- und Finanzierungsstrukturen der jeweiligen Fort- und Weiterbildungslandschaft müssen demnach politisch überwunden werden, wenn interdisziplinäre Qualifizierungen als probates Mittel anerkannt werden, um den Kinderschutz zu qualifizieren und zu professionalisieren.¹³

Das Landeskinderschutzgesetz sieht in § 9 vor, dass der öffentliche Jugendhilfeträger Kinderschutznetzwerke koordiniert, die explizit interdisziplinär zusammengesetzt sein sollen. In diesen interdisziplinären Netzwerken und ihren angrenzenden Berufsgruppen soll es mindestens drei jährliche Fortbildungen geben. Damit ist für die Akteur*innen eine Möglichkeit geschaffen worden, sich trotz voneinander abgegrenzter Fortbildungssysteme gemeinsam fortzubilden. Wir sehen dies als Chance, unseren aus diesem Projekt hervorgehenden Grundkurs „Interdisziplinäre Kooperation im Kinderschutz“ (IKIK) als Fortbildungsangebot für die Kinderschutznetzwerke und die Berufsgruppen der Netzwerkmitglieder in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung zu stellen.

Die geschlossenen Fortbildungssysteme der relevanten Berufsgruppen stellen ein Hemmnis für den interdisziplinären Kinderschutz dar, das es zu überwinden gilt. Die interdisziplinären Kinderschutznetzwerke könnten einen ersten Anknüpfungspunkt bieten.

¹² Vgl. Tonn, Lucie/Flesch, Claudia/Müller-Kolodziej, Sabrina (2022): Das Kind im Fokus interdisziplinärer Fort- und Weiterbildungen im Kinderschutz. *Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis (KJug)* 2/2022, S. 46-52.

¹³ Vgl. MKJFGFI (Hrsg.) (2021/2022): Erster und zweiter Bericht zur Umsetzung und Fortschreibung des Handlungs- und Maßnahmenkatalogs der nordrhein-westfälischen Landesregierung im Bereich „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Prävention, Intervention, Hilfen.“

UN-Kinderrechtskonvention als Grundlage interdisziplinärer Kooperation im Kinderschutz

Gelingender interdisziplinärer Kinderschutz ist davon abhängig, dass die Akteur*innen verschiedener Berufsgruppen ihre Zusammenarbeit im Kinderschutz als durch die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) legitimiert erachten. Es gibt verschiedene Gesetze und Dienstvorschriften für unterschiedliche Berufsgruppen, die z.T. auch für alle beteiligten Berufsgruppen gelten (vgl. Gesetz zur Information und Kooperation im Kinderschutz [KKG seit 2012]), welche aber einen unterschiedlichen Verpflichtungsgrad für die Handlungen der Berufsgruppen im Kinderschutz vorsehen. Wenn Kinderschutz aber als Verantwortungsgemeinschaft gelebt werden soll, dann bietet die UN-KRK dafür den entscheidenden gemeinsamen rechtlichen Rahmen. So lautet nämlich Art. 3 Abs. 1: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

Um die UN-KRK als Basis der Arbeit im Kinderschutz in den Vordergrund zu rücken, haben wir im Rahmen unseres zweiten Moduls des Zertifikatskurses „Interdisziplinären Kinderschutz in der kommunalen Praxis gestalten“ zentrale Artikel der UN-KRK ausgewählt und die Teilnehmenden gebeten, für die abgebildeten Grundprinzipien den Ist- und den Sollzustand bezüglich ihrer Umsetzung abzubilden. Vorab wurde eine Auswahl der die Artikel betreffenden Empfehlungen der UN-Monitoringstelle¹⁴ vorgestellt. Im Folgenden stellen wir die wesentlichen Ergebnisse dieser Einheit dar.

¹⁴ www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/abteilungen/monitoring-stelle-un-kinderrechtskonvention. Vgl. Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention (2019): Parallelbericht an den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes zum 5./6. Staatenbericht Deutschlands. Herausgegeben vom Deutschen Institut für Menschenrechte; vgl. Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention (2020): Ergänzung zum Parallelbericht der Monitoring-Stelle UN-KRK. Herausgegeben vom Deutschen Institut für Menschenrechte. Siehe auch National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention e. V. (Hrsg.) (2019): Die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland. 5./6. Ergänzender Bericht an die Vereinten Nationen.

Artikel 2 UN-KRK

(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

Auswahl von Empfehlungen der UN-Monitoringstelle:

- ▶ Ressortübergreifende Gesamtstrategie gegen Diskriminierung und erstarkende gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit entwickeln
- ▶ Unter Beteiligung der Zivilgesellschaft und aller relevanten Akteur*innen fortlaufend die Diskriminierungstatbestände im Bildungssystem analysieren, Änderungsvorschläge aufgreifen, Förderprogramme entwickeln und dadurch Diskriminierungen und Benachteiligung abbauen
- ▶ Systematisch und kontinuierlich aktualisierte Informationen und Aufklärung über den Schutz und die Rechte intersexueller Kinder bereitstellen, insbesondere bei relevanten Berufsgruppen und auch in der Ausbildung an Fach- und Hochschulen sowie als Teil der politischen Bildung und Menschenrechtsbildung

Einschätzungen der Teilnehmenden des Zertifikatskurses zum Umsetzungsstand:

Unabhängig von ihrem beruflichen und fachlichen Hintergrund waren sich alle Teilnehmenden einig, dass Art. 2 UN-KRK in Deutschland noch nicht ausreichend umgesetzt ist. Ungleichbehandlungen wurden insbesondere bei dem Zugang zu Hilfeangeboten grundsätzlich sowie bei Hilfeleistungen für Kinder mit und ohne Behinderung gesehen. Es brauche daher mehr aufsuchende, niedrigschwellige und bedarfsgerechte Hilfeangebote sowie eine Sensibilisierung der Fachkräfte, um das Bewusstsein über eigene (diskriminierende) Wertungen, z.B. mit Blick auf den sozialen Status von Familien, zu stärken.

Artikel 6 UN-KRK

(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.

Statistischer Ist-Zustand:¹⁵

- Polizeiliche Kriminalstatistik 2021
 - 145 getötete Kinder & Jugendliche
 - Misshandlungen Minderjähriger gem. § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen): 4.465 Fälle
 - Sexualisierte Gewalt gegen Minderjährige: 15.500 Fälle (+ 6,3 % gegenüber 2020)
 - Verbreitung, Besitz oder Herstellung sog. kinderpornografischer Schriften: 39.171 Fälle (gegenüber 2020: 18.761); 41 % der Verdächtigen unter 18 Jahre
 - § 8a SGB VIII-Statistik 2021: 59.950 festgestellte Kindeswohlgefährdungsfälle / 47.520 Inobhutnahmen
- Kinderarmut
 - Armutsgefährdungsquote nach Sozialleistungen für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bundesweit im Jahr 2021: 16,4 %; im Jahr 2022: 15,0 %¹⁶
 - Armutsgefährdungsquote vor Sozialleistungen für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bundesweit im Jahr 2021: 37,4 %; im Jahr 2022: 35,7 %¹⁷
 - Gefährdung durch Armut oder soziale Ausgrenzung für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bundesweit im Jahr 2021: 23,7 %; im Jahr 2022: 24,4 %¹⁸

Auswahl von Empfehlungen der UN-Monitoringstelle:

- ▶ Nationale, interdisziplinär angelegte Gewaltschutzstrategie entwickeln, unter Berücksichtigung aller Gewaltformen (insbesondere psychische Gewalt, Peer-Gewalt, Gewalt im digitalen Raum)
- ▶ Weitere Qualifizierung der Fachkräfte fördern
- ▶ Alle Einrichtungen, die mit Kindern arbeiten, zu Gewaltschutzkonzept verpflichten

Einschätzungen der Teilnehmenden des Zertifikatskurses zum Umsetzungsstand:

In der Diskussion stellten die Teilnehmenden unabhängig von ihrer Profession fest, dass im intervenierenden Kinderschutz Verbesserungsbedarf besteht und Prozesse/Abläufe bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung strukturell verankert werden müssen.

¹⁵ Siehe neben Art. 6 UN-KRK auch Art. 19, 24, 34-37 UN-KRK (Schutz vor Gewalt, Recht auf Hilfe).

¹⁶ Siehe DESTATIS. Statistisches Bundesamt: Armutsgefährdungsschwelle und Armutsgefährdung (monetäre Armut) im Zeitvergleich.

¹⁷ Siehe DESTATIS. Statistisches Bundesamt: Armutsgefährdungsschwelle und Armutsgefährdung (monetäre Armut) im Zeitvergleich.

¹⁸ Siehe DESTATIS. Statistisches Bundesamt: Gefährdung durch Armut oder soziale Ausgrenzung. AROPE-Indikator nach Geschlecht und Alter im Zeitvergleich.

Artikel 12 UN-KRK

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Artikel 13 UN-KRK

(1) Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

(2) Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind

a) für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder

b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.

Auswahl von Empfehlungen der UN-Monitoringstelle:

- ▶ Flächendeckende Etablierung kindgerechter Justiz
- ▶ Kinderfreundliche Ausrichtung der Kommunen
- ▶ Schaffung von Beschwerdemechanismen im Sinne des Individualbeschwerderechts (neben den einrichtungsinternen gem. § 45 SGB VIII)
- ▶ Wirksame Einbeziehung von Kindern in Schutzmaßnahmen / Schaffung des Zugangs zu Personen

Einschätzungen der Teilnehmenden des Zertifikatskurses zum Umsetzungsstand:

Als positiv bewerten die Teilnehmende mit Blick auf Justizverfahren die Anhörung und Bestellung eines Verfahrensbeistands, die Möglichkeit, Kinder als (Opfer-) Zeug*innen in Abwesenheit des/der Täter*in zu befragen, sowie die gesetzliche Stärkung der Partizipation von Kindern mit und ohne Behinderung durch das KJSG. Dennoch müsse die Partizipation von Kindern noch verlässlich(er) etabliert werden. Hierfür sei eine wichtige Voraussetzung, dass sich mehr Fachkräfte zur Gesprächsführung mit Kindern fortbilden und so Sicherheit gewinnen („Fachkräfte müssen sich trauen, mit Kindern zu sprechen“, Zitat einer Teilnehmenden).

Fazit zur Umsetzung der UN-KRK aus interdisziplinärer Perspektive

In der Arbeitseinheit zur UN-KRK wurde deutlich, dass in den vertretenen Berufsgruppen größtenteils Einigkeit darüber herrscht, wie fortgeschritten die Umsetzung der UN-KRK ist. Die Fachkräfte stehen trotz unterschiedlicher Professionen vor ähnlichen Herausforderungen (wie Fachkräftemangel) und sehen ähnliche Bedarfe für die bessere Umsetzung der Kinderrechte und das Gelingen eines besseren Kinderschutzes. Wird der Blick auf die in der UN-KRK verankerten Kinderrechte als Grundlage interdisziplinärer Kooperation gelenkt, zeigt sich, dass die berufsspezifischen Handlungslogiken in den Hintergrund treten und die Haltung zu Kinderrechten und Kinderschutz als entscheidender Faktor fungiert.

Eine kinderrechtezentrierte Haltung wirkt sich positiv auf die interdisziplinäre Kooperation im Kinderschutz aus.

Kommunale Jugendamtsstrukturen und Parallelstrukturen der Kooperation

Insbesondere in den Interviews und Hintergrundgesprächen mit Praktiker*innen aller am Kinderschutz beteiligten Berufsgruppen wurde unabhängig vom eigenen Berufsfeld beklagt, dass die Vielzahl zumeist kleiner, kreisangehöriger Jugendämter in NRW als Hemmnis für die notwendige rechtskreis- und akteursübergreifende Kooperation von Jugendämtern, Sozialämtern, Schulämtern und Schulen, Gesundheitsämtern und Gesundheitswesen, Polizei und Justiz, aber tendenziell auch freien Trägern und Verbänden angesehen werde. Aus Perspektive einer Kreispolizei etwa sei es nicht möglich, an Netzwerktreffen jedes Jugendamtes im Kreis teilzunehmen: So stünden beispielsweise vier regionalen Polizeibehörden zehn Jugendämter in einem Kreis „gegenüber“, die je eigene Netzwerke eingerichtet hätten. Auch die Akteur*innen des Gesundheitsbereichs beklagten die uneinheitlichen Verfahrens- und Bearbeitungsweisen von Jugendämtern innerhalb eines Kreises. Darüber hinaus gibt es nicht in jeder Stadt, in der es ein Jugendamt gibt, ein Amtsgericht (129 Amtsgerichte gegenüber 186 Jugendämtern in NRW). So hat auch die Landesstelle Schulpsychologie und Schulpsychologisches Krisenmanagement bei der Anhörung der Kinderschutzkommission am 22.06.2020 zum Verhandlungspunkt „Kinderschutz in NRW und seinen Kommunen – Akteure, Strukturen, Netzwerke und Handlungsbedarf im Bereich des Kinderschutzes“ „die Zerfaserung“ als Hemmnis für Kooperationen zwischen Schule und öffentlicher Jugendhilfe genannt.¹⁹ Das Landeskinderschutzgesetz schafft genau in diesem Punkt Abhilfe durch die Ermöglichung interkommunaler und jugendamtsbezirksübergreifender Zusammenarbeit. So heißt es in der Begründung zu § 9 Landeskinderschutzgesetz, dass mit der neuen „Möglichkeit der Errichtung gemeinsamer Netzwerke benachbarter Jugendämter oder Jugendämter in einem Kreis [...] der landesspezifischen Organisationsstruktur der Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen [...] Rechnung getragen werden [soll]“.²⁰

¹⁹ Vgl. Landtag Nordrhein-Westfalen (2020): Ausschussprotokoll APr 17/1059. 22.06.2020. Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“ (Kinderschutzkommission) des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend zum Verhandlungspunkt: Kinderschutz in NRW und seinen Kommunen – Akteure, Strukturen, Netzwerke und Handlungsbedarf im Bereich des Kinderschutzes, S. 29.

²⁰ Siehe Begründung zum Landeskinderschutzgesetz NRW in: Landtag Nordrhein-Westfalen (2022a): Gesetzentwurf der Landesregierung. Landeskinderschutzgesetz NRW und Änderung des Kinderbildungsgesetzes, S. 48.

Dennoch bleibt es für die (zukünftigen) Netzwerkkoordinierenden herausfordernd, die Vielzahl von nebeneinander existierenden Netzwerk- und AG-Treffen zum Großthema Kinderschutz auf kommunaler Ebene aufeinander abzustimmen, sodass im Kinderschutznetzwerk die passenden Akteur*innen zusammenarbeiten.

Um Doppelstrukturen zu vermeiden, muss die im Landeskinderschutzgesetz vorgesehene Möglichkeit genutzt werden, jugendamtsbezirksübergreifend und interkommunal zusammenzuarbeiten.

Vereinbarkeit des Strafverfolgungszwangs mit anonymisierten Fallkonferenzen im Rahmen der „Netzwerke Kinderschutz“ gem. § 9 Abs. 3 Landeskinderschutzgesetz NRW

In § 9 Abs. 3 Landeskinderschutzgesetz NRW ist die Option vorgesehen, „anonymisierte Fallkonferenzen“ durchzuführen. Die Realisierung anonymisierter Fallkonferenzen wurde in unserem Projekt als wesentliche Voraussetzung benannt, um wechselseitig verstehen zu lernen, welche Rollen, Aufgaben und Erwartungen die jeweils anderen haben. Allerdings traten auch Akteur*innen der Polizei an uns heran und zeigten auf, dass diese Option nicht mit dem Strafverfolgungszwang bzw. mit dem Legalitätsprinzip, dem sie unterliegen, vereinbar sei. Das Innenministerium NRW hat sich auf unsere Nachfrage diesbezüglich wie folgt geäußert: Es bedürfe einer individuellen Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der Art und Ausgestaltung der beabsichtigten anonymisierten Fallkonferenz. Im Falle, dass Sachverhalte mit möglicher strafrechtlicher Relevanz besprochen werden sollten, sei ein Teilnahmeverzicht der Akteur*innen der Polizei in Betracht zu ziehen. Das bedeutet, dass falleinbringende Akteur*innen zunächst den von ihnen darzustellenden Sachverhalt auf strafrechtlich relevante Informationen überprüfen müssen. Dazu wiederum bedürfen alle Teilnehmenden einer solchen Fallkonferenz ein profundes Wissen über strafrechtlich relevante Lebenssachverhalte. Es ist nicht davon auszugehen, dass dieses Wissen bei allen Teilnehmenden vorhanden ist. Wenngleich die Akteur*innen der Polizei und der Staatsanwaltschaft sowohl in unserer Expert*innenrunde als auch im Zertifikatskurs betonten, wie lehrreich die Durchführung anonymisierter Fallkonferenzen im Kinderschutz sei, gilt es weiterhin, eine praktikable Lösung dafür zu finden, wie mit dem Strafverfolgungszwang dieser Berufsfelder in diesem Kontext umzugehen ist. Zu prüfen ist, ob die Durchführung fiktiver Fallkonferenzen, an denen alle beteiligten Berufsgruppen teilnehmen können, diese Problematik lösen kann.

Die Durchführung von Fallkonferenzen birgt Stolpersteine und erfordert eine sorgfältige Abstimmung unter den Akteur*innen. Gleichzeitig sind gelungene Fallkonferenzen ein sehr hilfreiches Mittel zur Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit.

Umgang mit Datenschutz als thematische Konstante in den Netzwerken Kinderschutz

Die Frage, ob die aktuellen datenschutzrechtlichen Regeln interdisziplinäre Kooperationsarbeit im Kinderschutz gemäß §§ 62 Abs. 3 Ziff. 2d, 65 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 SGB VIII in der Praxis beeinträchtigen, ist nicht eindeutig zu beantworten. Aus rechtlicher Sicht bestehen mehrere für die Kinderschutzpraxis relevante sog. Erlaubnisnormen, die die Verarbeitung der personenbezogenen Daten (insbesondere die Weitergabe von Daten) ermöglichen. Einen Weg stellt das Einholen einer Schweigepflichtsentbindung bzw. die Einwilligung der betroffenen Person / des Trägers der elterlichen Verantwortung für das betroffene Kind dar (Art. 6-8 DSGVO). Weitere rechtliche Grundlagen zur Übermittlung von Informationen bieten u.a. Art. 6 Abs. 1, 2 DSGVO zur Erfüllung der Pflichten nach § 8a SGB VIII, § 4 KKG für Berufsgeheimnisträger*innen, § 5 KKG für Mitteilungen der Strafverfolgungsbehörden / des Gerichts an das Jugendamt im Rahmen von Strafverfahren²¹ sowie § 34 StGB bei „gegenwärtiger, nicht anders abwendbarer Gefahr für Leben, Leib [...]“ (Rechtfertigender Notstand).²² Zusätzlich bestehen (je nach Berufsgruppe) die Möglichkeit der anonymisierten/pseudonymisierten Fallberatung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft nach §§ 8a Abs. 4 S. 2, 8b SGB VIII, § 4 Abs. 1 KKG sowie die Möglichkeit der anonymisierten/pseudonymisierten Fallbesprechung (Fallkonferenz).

In Gesprächen mit Praktiker*innen wird allerdings deutlich, dass v.a. die Handlungsunsicherheit bei datenschutzrechtlichen Fragen im Kinderschutz (insbesondere zur Weitergabe von Daten) die fallbezogene Arbeit beeinträchtigt. So berichtete eine Jugendamtsmitarbeiterin, dass es seit der Verschärfung der Datenschutzbestimmungen eine Verunsicherung innerhalb ihres Jugendamtes gebe, welche Informationen nun an wen weitergegeben werden dürften, wenn der Fall nicht eindeutig eine Gefährdung, sondern nur eine „latente“ Gefährdung darstelle. Aus Sicht eines anderen Jugendamts wiederum stelle der Datenschutz keine Hürde dar, da in der Regel bereits die Schweigepflichtsentbindungen der Sorgeberechtigten eingeholt worden wären bzw. der Fall ansonsten anonym besprochen würde. Die unterschiedlichen Einschätzungen des Datenschutzes als mögliche Schwierigkeit im interdisziplinären Kinderschutz sollten daher innerhalb der Netzwerktreffen Kinderschutz thematisiert werden, mit dem Ziel, Sicherheit für alle beteiligten Akteur*innen in diesem Feld zu schaffen.

(Handlungs-) Sicherheit im Datenschutz erleichtert interdisziplinäre Kooperation.

²¹ Mitteilung der Strafverfolgungsbehörde oder des Gerichts an das zuständige Jugendamt, falls „in einem Strafverfahren gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes“ bekannt werden (§ 5 KKG).

²² Weitere Erlaubnisnormen: §§ 67a ff. SGB X, 61ff. SGB VIII, ggf. §§ 3, 22ff. BSDG. Vgl. ausführlich zum Datenschutz im Kinderschutz: Kompetenzzentrum Kinderschutz NRW (Hrsg.) (2023): Datenschutz im Kinderschutz. Antworten von Prof. Dr. jur. Rolf Jox. Wuppertal; Radewagen, Christof (2023): Ein Leitfaden für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe zur Beantwortung datenschutzrechtlicher Fragen bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung. Stand der Gesetzestexte 07/2023. 3. überarbeitete und erweiterte Auflage. Herausgegeben von: Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung / Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie.

Gesellschaftlichen Stellenwert interdisziplinärer Kooperation im Kinderschutz stärken

Im Rahmen unserer Recherche wurde mehrfach benannt, dass Kinderschutz als eine gesellschaftlich anerkannte Tätigkeit miteinander zusammenarbeitender Institutionen begriffen werden müsse. Insbesondere die - im Verhältnis zu anderen am Kinderschutz beteiligten Professionen - geringe Vergütung in der öffentlichen und auch freien Jugendhilfe wurde moniert. In unserer Analyse wird deutlich, dass die Vergütung, das soziale Ansehen der Profession und die viel beklagte Personalfuktuation im ASD (Allgemeiner Sozialer Dienst) sich wechselseitig bedingen und damit auch negativ auf die Qualität von Kooperationsnetzwerken auswirken. Aus der DGB/GEW-Studie „Arbeitsbedingungen als Ausdruck gesellschaftlicher Anerkennung Sozialer Arbeit“ (2017) konnte u.a. für die Sozialarbeiter*innen eine große Unzufriedenheit mit der aktuellen Arbeitsstelle festgestellt werden. So gibt fast ein Viertel an, dass sie ihre Arbeitsstelle wechseln würden, wenn sie die Möglichkeit dazu hätten. Die Autor*innen der Studie geben darauf bezogen zu bedenken:

Eine hohe Personalfuktuation, möglicherweise aber auch allein der Wunsch nach einem Arbeitsplatzwechsel, schränkt den Aufbau und Erhalt stabiler, vertrauensvoller Arbeitsbeziehungen mit Adressat*innen ein. Ebenso wenig können Hilfsangebote nachhaltig implementiert oder Kooperationen mit Netzwerkpartner*innen im lokalen Bildungs- und Sozialwesen entwickelt werden. [...] Zudem scheint sich bislang in Organisationen der Sozialen Arbeit noch nicht die Erkenntnis durchgesetzt zu haben, dass die Mitarbeiter*innenbindung auch personalwirtschaftlich sinnvoll ist, etwa weil durch häufige Einarbeitung neuer Kolleg*innen viele Ressourcen gefordert sind und mit deren Fortgang entwickeltes Wissen und Kooperationsnetzwerke „verloren“ gehen.

DGB/GEW (2017), S. 50

Es bedarf nach wie vor einer Attraktivitätssteigerung, sich in den unterschiedlichen Berufsfeldern mit dem kooperativen Kinderschutz zu beschäftigen, z.B. über eine die Komplexität des Kinderschutzes wertschätzende mediale Berichterstattung sowie monetäre Anerkennung.

Mesoebene: Struktur der fallübergreifenden und fallbezogenen Kooperation im Kinderschutz

Grundsätzlich bedingen sich die fallübergreifende und die fallbezogene Kooperation gegenseitig, wobei die fallunabhängige Netzwerkarbeit das Fundament für die fallbezogene Zusammenarbeit darstellt.²³ Das neue Landeskinderschutzgesetz NRW berücksichtigt mit den Kinderschutznetzwerken gem. § 9 diese Erkenntnis, indem es beide Kooperationsformate innerhalb der Netzwerke Kinderschutz ermöglicht. Im Netzwerk sollte zunächst der Rahmen, in dem die Kooperation stattfindet, festgelegt werden (z.B. in Form einer Vereinbarung). Rollen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten, Entscheidungsspielräume und Verfahrensweisen beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sollten zunächst geklärt und aufeinander abgestimmt werden, bevor im konkreten Fall zusammengearbeitet werden kann. Andernfalls laufen die Akteur*innen unterschiedlicher Berufsgruppen zum Beispiel Gefahr, überzogene Erwartungen aneinander zu stellen, weil die Grenzen des jeweiligen Aufgabenspektrums nicht klar sind.

Leitungsaufgabe vs. Fachkräfteaufgabe

In der Netzwerkarbeit stellt sich grundsätzlich nicht nur die Frage, wer fachlich als Mitglied des Netzwerkes fungieren soll, sondern auch, ob eher die strategische oder die operative Ebene der unterschiedlichen am Kinderschutz beteiligten Berufsgruppen dort vertreten ist. Ziegenhain/Fegert et al. verstehen die Netzwerkarbeit primär als Leitungs- bzw. Führungsaufgabe.²⁴ Dies macht insofern Sinn, als dass es wichtig ist, dass die einrichtungsvertretende Person die Befugnis hat, Entscheidungen und verbindliche Absprachen im Netzwerk zu treffen, die für die Einrichtung gelten. Gleichzeitig muss sie befähigt sein, „Ergebnisse, Informationen, Erfahrungen und Interessen aus dem Kooperationszusammenhang in die Herkunftsorganisation hinein[zu]tragen und [zu] vertreten“²⁵. Dies erfordert neben einer ausgeprägten Kommunikationsfähigkeit auch die erforderliche Stellung in der eigenen Einrichtung.

Demgegenüber wurde in strittigen Einschätzungsfällen von anonymisierten Kindeswohlgefährdungsfällen die Tendenz festgestellt, dass Entscheidungen häufig entweder an die übergeordnete Hierarchie delegiert oder von dieser proaktiv übernommen werden.²⁶ Im Hinblick auf die notwendige Multiperspektivität, über die die Qualität der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung erhöht werden soll, ist es wichtig, dass alle Blickwinkel (unabhängig von beruflichen Positionen) einbezogen werden. Darüber hinaus gibt es gerade zwischen Fachkräften mit und ohne Leitungsaufgaben unterschiedliche berufliche Erfahrungswerte, die das Beratungsvermögen bereichern.

²³ Vgl. van Santen, Eric/Seckinger, Mike (2013): Kooperation: Mythos und Realität einer Praxis. Eine empirische Studie zur interinstitutionellen Zusammenarbeit am Beispiel der Kinder- und Jugendhilfe. Opladen.

²⁴ Vgl. Ziegenhain, Ute/Fegert, Jörg et al. (2009): Abschlussbericht zur Evaluation des Präventionsprogramms „Zukunft für Kinder in Düsseldorf“, S. 84.

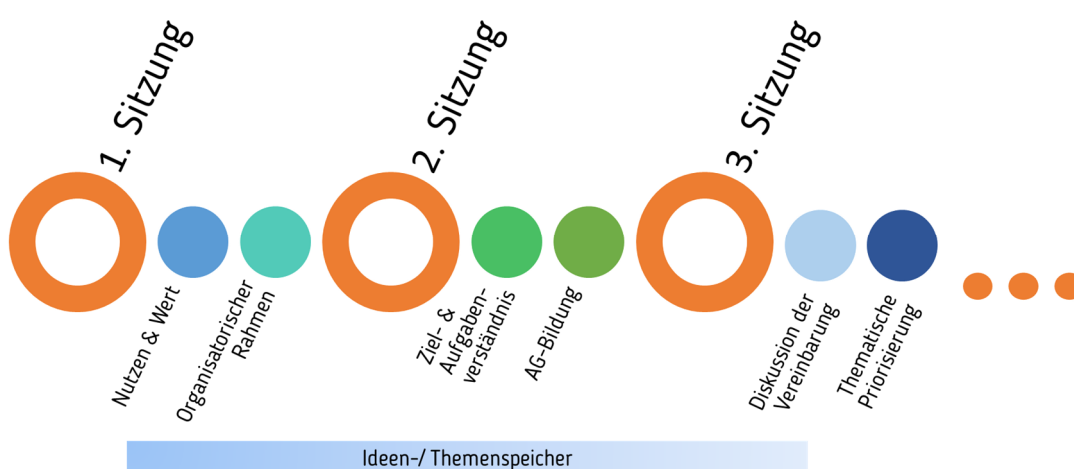
²⁵ Van Santen/Seckinger (2013), S. 364.

²⁶ Siehe zum Thema Umgang mit fachlicher Uneinigkeit bei der Gefährdungseinschätzung DKSB LV NRW e.V. (Hrsg.) (2019): Dissens bei der Gefährdungseinschätzung zur Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII. Was nun?

Netzwerke Kinderschutz gelingend aufbauen

Im Rahmen unserer Begleitung der ersten drei Treffen des Netzwerks Kinderschutz der Stadt Kamp-Lintfort erfuhren wir, wie wichtig es ist, dass die Teilnehmenden des Netzwerks sich zunächst damit auseinandersetzen, warum, wozu und wie sie miteinander zusammenarbeiten wollen, d.h. sich gemeinsam intensiv mit den folgenden Fragen auseinandersetzen:

- ▶ Warum soll es dieses Netzwerk geben?
- ▶ Was brauche ich, um die Arbeit in diesem Netzwerk mittragen zu können?
- ▶ Welchen organisatorischen Rahmen brauchen wir, damit unser Netzwerk gelingt?
- ▶ Wer hat welche Aufgabe im Netzwerk?
- ▶ Welche Themen sollen behandelt werden?



Fahrplanentwicklung für die Zusammenarbeit im Netzwerk (eigene Darstellung)

1. Netzwerksitzung

In der ersten Sitzung bietet es sich an, Sinn und Zweck des Netzwerkes zu erarbeiten. Der organisatorische Rahmen lässt sich am besten in Form einer Kooperationsvereinbarung festhalten. Dazu sollte möglichst früh unter demokratischen, partizipatorischen und identifikatorischen Aspekten eine Arbeitsgruppe (AG) aus interessierten Netzwerkmitgliedern gegründet werden, die einen Vorschlag für die Vereinbarung erarbeitet, welche im Anschluss (2. oder 3. Sitzung) von allen Netzwerkmitgliedern diskutiert, im Konsensprinzip angepasst und unterzeichnet wird. Wenn lediglich die/der Netzwerkkoordinator*in die Vereinbarung erarbeitet, präsentiert und zum Unterzeichnen vorlegt, könnten sich Netzwerkmitglieder tendenziell weniger damit identifizieren, was wiederum dazu führen kann, dass sie ein geringes oder kein Zugehörigkeitsgefühl zum Netzwerk entwickeln. Weiter empfehlen wir, mit einem kontinuierlichen Ideen- und Themenspeicher zu arbeiten, in den alle Netzwerkmitglieder ihre Ideen „nebenbei“ eintragen können. Dieser hilft auch, wenn für die nächsten Treffen thematische Schwerpunkte priorisiert und festgelegt werden sollen.

2. Netzwerksitzung

In der zweiten Sitzung lohnt es sich, Zeit für die Eruiierung eines gemeinsamen Ziel- und Aufgabenverständnisses einzuplanen. Es ist inhaltlich sinnvoll, zu Beginn eines Netzwerkes verbindliche Verfahrensabsprachen zum Umgang mit sowie zum Ablauf der (anonymisierten) Einschätzung des Kindeswohls in Gefährdungsfällen zu treffen (z.B. festzuhalten, welche Einschätzungsinstrumente genutzt werden sollen)²⁷. In dieser Vereinbarung sollte geregelt werden, wie im konkreten Fall eine interdisziplinäre anonymisierte Fallkonferenz gestaltet wird und welche Methoden und Instrumente dazu verwendet werden.²⁸ Diese Fallkonferenzen können auch außerhalb des Netzwerkes stattfinden, denn Ziel der Netzwerke Kinderschutz ist es u.a., dass die beteiligten Akteur*innen mögliche Kooperationspartner*innen kennenlernen und sich auch andernorts beraten können.²⁹

Planung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, wechselseitige Hospitationen

Unser Projekt ergab, dass interdisziplinäre Fortbildungsveranstaltungen, die durch die Arbeitszusammenschlüsse geplant und durchgeführt werden, im Rahmen einer Qualitätsoffensive des interdisziplinär gedachten Kinderschutzes als sehr bedeutsam angesehen werden.³⁰ Dieser Erkenntnis folgt auch das Landeskinderschutzgesetz NRW, in dem in § 9 Abs. 2 S. 2 und Abs. 5 die Netzwerkkoordinierenden als für die „bedarfsgerechte Organisation regelmäßiger Fortbildungsangebote“ verantwortliche Personen verankert werden, die gemeinsam mit dem Netzwerk Kinderschutz bedarfsgerechte (mindestens jedoch dreimal jährlich) interdisziplinäre Qualifizierungsangebote zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung für alle am Kinderschutz beteiligten Einrichtungen oder Berufsgruppen organisieren. Um dem hierdurch entstandenen Fortbildungsbedarf Rechnung zu tragen, entwickelten wir in Abstimmung mit der Unterarbeitsgruppe „Interdisziplinäre Qualifizierungsangebote“ der nordrhein-westfälischen interministeriellen Arbeitsgruppe „Maßnahmen zur Prävention, zum Schutz vor und Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ aus unserem Zertifikatskurs „Interdisziplinären Kinderschutz in der kommunalen Praxis gestalten“ einen zeitlich reduzierten Grundkurs „Interdisziplinäre Kooperation im Kinderschutz“ (IKIK).

²⁷ Vgl. z.B. KVJS Baden-Württemberg / Justizministerium / Innenministerium / Ministerium für Kultur, Jugend, Sport / Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg (Hrsg.) (2009): Interdisziplinäre Zusammenarbeit im Kinderschutz: Aufgaben der beteiligten Institutionen. Empfehlungen für örtliche Netzwerke, S. 28-29; DKSB LV NRW e.V. (Hrsg.) (2014): Kooperation und Vernetzung im Kinderschutz. Empfehlung für eine nachhaltige Zusammenarbeit; DIJuF (2019), S. 39; Fegert, Jörg (2013/2014): Bedingungen, Prinzipien und Herausforderungen interdisziplinärer Kooperation im Kinderschutz. *IzKK-Nachrichten: Konstruktiv kooperieren im Kinderschutz*. Heft 1 (2013/2014), S. 4-9, hier: S. 6.

In der Kooperation und Vernetzung im Kinderschutz stellt die Verständigung über Einschätzungsinstrumente ein zentrales Qualitätsmerkmal dar (DKSB LV NRW [2014], S. 21-22; vgl. zu standardisierten Beurteilungsverfahren bei Kindeswohlgefährdung u.a. Körner, Wilhelm [2019]: Diagnostik bei Kindeswohlgefährdung (KWG). In: Körner, Wilhelm/ Hörmann, Georg [Hrsg.]: Staatliche Kindeswohlgefährdung? Weinheim/Basel, S. 165-182, hier: S. 165-167; Ziegenhain/Fegert et al. [2009], S. 99, 103).

In Bezug auf die Zusammenarbeit von Justiz und öffentlicher Jugendhilfe folgern Lohse et al.: „Kinderschutz kann nur gelingen, wenn das Familiengericht das Hilfeinstrumentarium (SGB VIII) und die Verfahrensabläufe und -standards des Jugendamtes (Kinderschutzbögen, Hilfefunktionen etc.) kennt“ (Lohse, Katharina et al. [2019]: Profilierung des familiengerichtlichen Kinderschutzverfahrens. *Das Jugendamt* 5/2019, S. 234-242, hier: S. 241).

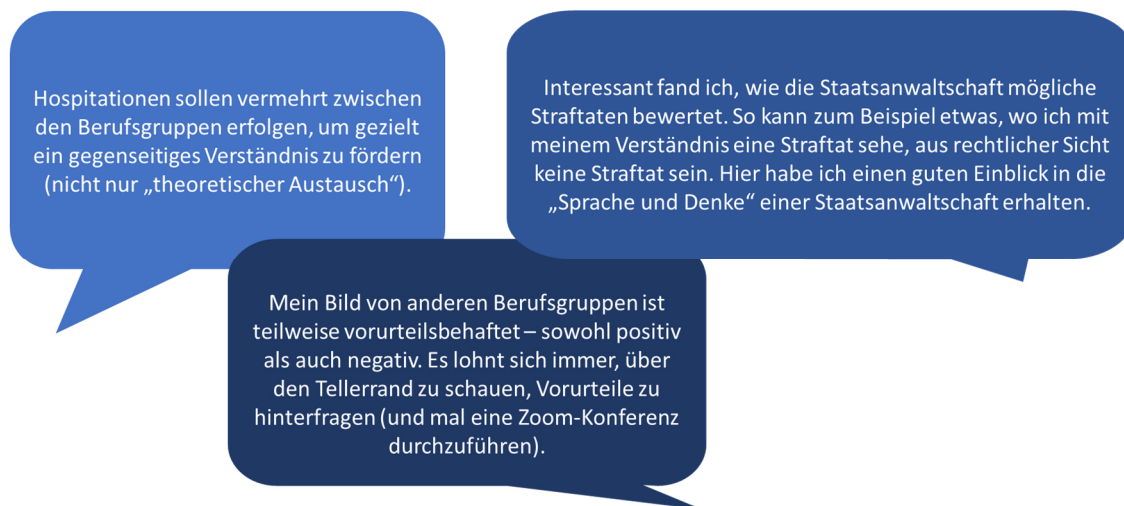
²⁸ Vgl. DKSB LV NRW e.V. (2014), S. 21.

²⁹ Vgl. DKSB LV NRW e.V. (2014), S. 21.

³⁰ Vgl. auch DIJuF (2019) und KVJS BW (2009).

Dieser Kurs kann aufgrund seiner flexiblen, modularen Struktur (vier Module à vier Unterrichtsstunden à 45 min. = drei Zeitstunden plus optionaler Hospitation) als Fortbildung in den Netzwerken angeboten werden. Dazu werden landesweit anerkannte Kursleitungen von uns ausgebildet.³¹

Im Rahmen unseres Zertifikatskurses „Interdisziplinären Kinderschutz in der kommunalen Praxis gestalten“ gründeten sich Hospitationstandems, die sich – soweit möglich – gegenseitig in ihrem jeweiligen Arbeitskontext besuchten oder zumindest digital austauschten. Hierbei ging es primär darum, den originären Arbeitsbereich des/der jeweils anderen sowie seine/ihre Organisations- und Handlungslogik konkret verstehen zu lernen. Nach anfänglicher Skepsis vor allem in Bezug auf formale Unklarheiten (Stichwort: Datenschutz) stieß das Modell der wechselseitigen Hospitation auf große Begeisterung bei den Teilnehmenden unseres Kurses:



Zitate der Kursteilnehmenden zur (optionalen) gegenseitigen Hospitation (eigene Darstellung)

Trotz des Fachkräfte- und damit verbundenen Zeitmangels bei allen am Kinderschutz beteiligten Berufsgruppen sollten (z.B. über die Netzwerke Kinderschutz) Möglichkeiten für wechselseitige Hospitationen geschaffen werden. Auch im Bereich der Ausbildung und Qualifizierung bedarf es diesbezüglich der Etablierung entsprechender Modelle.

³¹ Siehe „Ausblick“ dieses Berichtes.

Fallrevisionen und Öffentlichkeitsarbeit

Eine Strategie zur Optimierung des Kinderschutzes besteht darin, Fehler- bzw. Fallrevisionen in interdisziplinären Austauschtreffen durchzuführen, um Schwachstellen auch im Hinblick auf die Kooperation feststellen und beseitigen zu können. Grundsätzlich sind solche Fallrevisionen sehr empfehlenswert.³² Allerdings muss abgewogen werden, welche Methoden sich eignen, um den überaus komplexen Handlungsbezügen, in denen sich Kinderschutzfälle ereignen, gerecht zu werden.

Klatetzki stellt dazu fest, dass es sich bei der Kindeswohlgefährdung um eine „komplexe, mehrdimensionale Problemkonfiguration“ handle, d.h. es liege in der Regel nicht nur ein Problem vor, „dem man mit dem Wissen einer Profession begegnen kann“, sondern „ein Bündel verschiedener, interdependenter und dynamischer Probleme“.³³ Seine Einschätzung unterstreicht die Bedeutung einer gelingenden interdisziplinären Zusammenarbeit, gleichzeitig sieht Klatetzki bezüglich der Zusammenarbeit mit anderen Professionen folgende Problemlagen:

Dass [durch die Zusammenarbeit mit anderen Professionen, etwa Psycholog*innen] die nötige Komplexität der Problemsetzung erreicht werden kann, ist aber nicht nur aus theoretischer Sicht unwahrscheinlich, sondern hat sich auch empirisch nicht bewahrheitet. Bei der Zusammenarbeit unterschiedlicher Organisationen tritt die notorische „Schnittstellenproblematik“ auf – und das heißt: Informationen werden nicht (rechtzeitig) weitergeleitet, weil keine Kenntnis darüber vorhanden ist, was andere Organisationen (wann) für ihr Handeln brauchen. [...]

Werden Informationen registriert, so heißt das nicht, dass sie auch verstanden worden sind, sie werden zudem auch in Bezug auf ihre Aussagekraft abgewertet oder für irrelevant erklärt. Werden die Informationen in einer Organisation ernst genommen, so heißt das noch nicht, dass eine Kooperation zustande kommt, weil es kein gemeinsames Problemverständnis gibt, kein gemeinsames Handlungsziel und auch keine abgestimmte, gemeinsame Vorgehensweise vorhanden ist. [...] Zu dem Problembündel der Klienten gesellt sich das interorganisatorische Problembündel der Hilfs- und Kontrollinstanzen, und so vergrößert sich das Fehlerpotenzial im Kinderschutz.

Klatetzki (2020a), S. 454-455

Laut Klatetzki braucht es daher mehr als die bisher lose Zusammenarbeit der verschiedenen Professionen, deren Wissen (etwa psychiatrischer oder juristischer Art) unerlässlich ist, um ein möglichst komplexes Bild vom jeweiligen Fall zu zeichnen: nämlich die Zusammenarbeit in *einer* Organisation (einem Team), in der die Einschätzungen sowie das Wissen aller Beteiligten gleichermaßen Gewicht haben und die Arbeit am Fall koordiniert und gemeinsam verantwortet abläuft.³⁴

Es wird deutlich, dass die interdisziplinäre Kooperation einerseits unerlässlich, andererseits aber auch voraussetzungsreich ist. Die Struktur der fallübergreifenden und fallbezogenen Kooperation im Kinderschutz spielt eine große Rolle, um Mängel und Hemmnisse der Zusammenarbeit auf regionaler Ebene zu identifizieren. Aufgabe von interdisziplinären Netzwerken Kinderschutz sollte daher auch sein, insbesondere strukturelle Probleme der Zusammenarbeit zu eruieren, z.B. anhand gemeinsamer Fall- und Fehlerrevisionen oder anderer, fallunabhängiger Formate.

³² Vgl. DKSB LV NRW e.V. (Hrsg.) (2015): Modelle der methodischen Aufarbeitung von Kinderschutzfällen und der Praxis im Kinderschutz.

³³ Klatetzki, Thomas (2020a): Vier Fehlerarten im Kinderschutz. *Unsere Jugend. Die Zeitschrift für Studium und Praxis der Sozialpädagogik* Heft 11-12, S. 450-456, hier: S. 454.

³⁴ Diese Arbeitsweise nennt Klatetzki „transdisziplinär“. Mehr zu Klatetzkis Vorschlag zu einem neuen Organisationsmodell im Kinderschutz in: Klatetzki, Thomas (2020b): Der Umgang mit Fehlern im Kinderschutz. Eine kritische Betrachtung. *Neue Praxis* Heft 2 (2020), S. 101-121. Vgl. auch Klatetzki (2020a), S. 454-455.

Zudem stellt Klatetzki fest, dass das in den auf Emotionalisierung und Skandalisierung setzenden Medien betriebene „blame game“ im Sinne des Suchens nach Schuldigen im Falle dramatischer Kinderschutzfälle, wie Todesfällen oder sexuellem Missbrauch, zunehmend auch die Entscheidungen im Kinderschutz beeinflusse und sich negativ zumindest auf das soziale Ansehen der damit originär beschäftigten Berufsgruppe der ASD-Mitarbeiter*innen auswirke.³⁵ Eine Strategie, diesen Auswirkungen entgegenzuwirken, besteht darin, dass interdisziplinäre Netzwerke Kinderschutz eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit betreiben.³⁶

Durch gemeinsame Presseerklärungen, Zeitungsberichte und öffentlichkeitswirksame Termine wird der Kreis an Interessent*innen erhöht und für das Thema sensibilisiert. Die Einladung von Medienvertreter*innen in das Netzwerk und die regelmäßige Kontaktpflege zu den regionalen Medien können zu einer verantwortungsvolleren Berichterstattung beitragen.

³⁵ Vgl. Klatetzki (2017), S. 455.

³⁶ Vgl. KVJS BW (2009), S. 31; § 9 Abs. 2 Landeskinderschutzgesetz NRW.

Mikroebene: Kommunikation und Haltung

Es besteht große Einigkeit darüber, dass die Qualität im intervenierenden Kinderschutz sich maßgeblich aus dem Gelingen eines Dialogs über die bestehenden Organisations- und Professionsgrenzen hinweg ableitet.³⁷ Die gelingende Kommunikation mit anderen Professionen und Organisationen wird damit zur primären Voraussetzung erfolgreichen Kinderschutzes: „Es bedarf [...] einer Kultur reflexiver Kommunikation, zuverlässiger, achtsamer und lernender Organisationen“ bzw. folgender Attribute: „zuhören und verstehen, anerkennen und respektieren, helfen und heilen, fördern und schützen“³⁸. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Allgemeiner Sozialer Dienst und Kommunaler Sozialer Dienst (BAG ASD & KSD) stellt voran, dass die Bildung von Netzwerken zum Kinderschutz „der allseits akzeptierten Tatsache Geltung [trägt], dass die persönliche Kenntnis der verschiedenen Akteure eines der wesentlichen Qualitätsmerkmale im Kinderschutz ist“³⁹. Auch die Autor*innen des interdisziplinären Kooperationsnetzwerkes „Warendorfer Praxis“⁴⁰ konstatieren:

Der [...] große Vorteil der Mitarbeit in einem solchen Netzwerk liegt in dem persönlichen Kennenlernen der hinter den jeweils anderen Professionen stehenden Personen und fachlichen Haltungen. Eine gelingende Kooperation wird hierdurch im Einzelfall erheblich erleichtert, ohne die Inhalte und Grenzen der jeweiligen fachlichen Verantwortlichkeit zu verwischen.

Warendorfer Praxis (2019), S. 7

Kooperationsfähigkeit als Schlüssel gelingenden interdisziplinären Kinderschutzes

Die reine Kenntnis von und Bekanntheit untereinander stellen allerdings noch keinen Gelingensfaktor an sich dar. Vielmehr wurde in unserem Projekt deutlich, dass die Haltung im Sinne einer inneren Grundeinstellung, mit der sich die Akteur*innen untereinander begegnen, ausschlaggebend ist.

Folgende Indikatoren für eine kooperative Haltung und achtsame Kooperation konnten wir ausmachen:

- ▶ auf gleicher Augenhöhe als gleichberechtigte Partner*innen zusammenarbeiten,
- ▶ sich eigene Annahmen & Bewertungen bewusst machen und das eigene Wertesystem reflektieren,
- ▶ den Anspruch auf Deutungshoheit einzelner Berufsgruppen konsequent ablegen,
- ▶ Konsensbereitschaft, kein Konkurrenzkampf, wer der „bessere Kinderschützer“ sei,
- ▶ Entscheidung und Bereitschaft aufeinander zuzugehen,
- ▶ Aufgaben engagiert wahrnehmen und eigene Erfahrungen und Kompetenzen einbringen,
- ▶ Bewusstsein dafür, als „eine Verantwortungsgemeinschaft“ zu agieren,
- ▶ Verbindlichkeit und Vertrauen,
- ▶ Verständnis für intentionsgeleitetes Handeln und Leistung der/des je anderen,

³⁷ Vgl. NZFH/BZgA (2013), S. 20.

³⁸ NZFH/BZgA (2013), S. 12.

³⁹ BAG ASD & KSD (2020), S. 4.

⁴⁰ Warendorfer Praxis (2019): Gesamtausgabe Warendorfer Praxis.

- ▶ Wertschätzung der Aufgaben der anderen Berufsgruppe, Respektierung und Beachtung der Pflichten und Grenzen der anderen Berufsgruppen (Verschwiegenheitspflichten, datenschutzrechtliche Verpflichtungen),
- ▶ eine lernende Haltung im Sinne der Dialogischen Intelligenz⁴¹ einnehmen, d. h. seinem Gegenüber nicht besserwissend, sondern offen und lernbereit entgegenzutreten,
- ▶ generatives Zuhören im Sinne der Dialogischen Intelligenz, d. h. seinem Gegenüber offen zuhören, ohne schon Entgegnungen im Kopf vorzuformulieren,
- ▶ Selbstverständnis als lernendes System (Zeit zum Ausprobieren und Modifizieren schaffen).

Insbesondere die Konfliktfähigkeit der beteiligten Akteur*innen ist eine wesentliche Komponente der Kooperationsfähigkeit für jede Person im interdisziplinären Netzwerk. In der Regel wird der Einzelfall genauer betrachtet und überprüft, wenn es konflikthafte Positionen gibt. Es kommt zur Schärfung von Argumenten, die unterschiedlich gewichtet werden müssen, damit sich daraus eine komplexe Sicht auf den Fall entwickeln kann.

Im Rahmen unseres Zertifikatskurs haben wir die Teilnehmenden gebeten, herauszuarbeiten, inwiefern sich Kooperations- und Konfliktfähigkeit wechselseitig bedingen:



Kommunikation als Schlüssel gelingenden Kinderschutzes (eigene Darstellung/Christoph Lux)

⁴¹ Vgl. Hartkemeyer, Martina et al. (2018): Dialogische Intelligenz. Aus dem Käfig des Gedachten in den Kosmos gemeinsamen Denkens. 3. Aufl., Frankfurt a.M.

Ein weiterer wichtiger Gelingensfaktor ist die „Informiertheit“ der Akteur*innen über die jeweiligen Handlungs- und Gestaltungsräume der anderen. Folgende Indikatoren fassen wir zusammen:

- ▶ Aufgaben, Handlungsmöglichkeiten und Erwartungen der anderen Berufsgruppen kennen und verstehen,
- ▶ die jeweiligen systemimmanenten Logiken kennen, verstehen und akzeptieren,
- ▶ Transparenz im eigenen Gebiet herstellen, um Verständnis gegenseitiger Anliegen zu ermöglichen,
- ▶ Fähigkeit, die eigenen Kompetenzen und Möglichkeiten im Kinderschutz zu beschreiben,
- ▶ „Gemeinsame Sicht und Sprache entwickeln“ / Klarheit der verwendeten Begrifflichkeiten:

Im Kinderschutz wird mit unterschiedlichen Definitionen von Kindeswohl und daraus abgeleiteten Verständnissen von Kindeswohlgefährdung gearbeitet, die nicht allen Akteur*innen bewusst und bekannt sind. So orientiert sich beispielsweise bei der Definition von Kindeswohlgefährdung

- ▶ das Gesundheitswesen an der WHO,
- ▶ die Kinder- und Jugendhilfe am § 1666 Abs. 1 BGB und der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs FamRZ 1956, 350⁴²,
- ▶ für das Familiengericht tätige Sachverständige, z.B. Psycholog*innen, an der Persönlichkeitsentwicklung sowie den Bedürfnissen des Kindes und
- ▶ Jurist*innen an den §§ 1697a, 1666, 1666a BGB.

Auch der Begriff „interdisziplinär“⁴³ wird in den verschiedenen am Kinderschutz beteiligten Berufsgruppen unterschiedlich verwendet: Während in der Sozialen Arbeit mit interdisziplinär „die koordinierte Zusammenarbeit an den Schnittstellen zwischen unterschiedlichen Organisationen/Sektoren mit Lotsen- und Koordinationsaufgaben“⁴⁴ bezeichnet wird, wird im Gesundheitswesen darunter meist die Zusammenarbeit von Gesundheitsberufen unterschiedlicher medizinischer Fachrichtungen verstanden. Für die Kooperation mit anderen Berufsgruppen und Organisationen wird im Gesundheitswesen hingegen der Begriff „interprofessionelle“ Kooperation benutzt. Auch Fegert stellt fest, dass ein Kooperationshindernis in der mangelnden Einigung auf gemeinsam definierte, fachlich operationalisierte Definitionen, beispielsweise zwischen der Jugendhilfe und Medizin, besteht.⁴⁵ In den USA hat man sich hingegen nach jahrelangen Debatten auf gemeinsame Definitionen im Bereich der Sozialen Arbeit und Medizin geeinigt. Es bedarf demnach einer verbindlichen Abstimmung der Beteiligten über zu verwendende Begrifflichkeiten.

Daraus folgt, dass ein kontinuierlicher Austausch zwingend notwendig ist, damit die unterschiedlichen Kommunikationskulturen wechselseitig verstanden werden können.

⁴² Siehe zur Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB auch BGH, Beschluss v. 23.11.2016 – XII ZB 149/16.

⁴³ Zum Begriff der Disziplin: „Disziplinen sind historisch entstanden durch die Ausgrenzung eines bestimmten Teils der Wissenschaft und seine Definition als eigenständigen und mehr oder weniger fest umrissenen, von anderen unterscheidbaren Bereich. [...] Disziplinen bilden sich um Gegenstandsbereiche und um Problemstellungen herum [...].“ Defila, Rico/Di Giulio, Antonietta (1998): Interdisziplinarität und Disziplinarität. In: Olbertz, Jan H. (Hrsg.): Zwischen den Fächern – über den Dingen? Universalisierung versus Spezialisierung akademischer Bildung. Basel, S. 111–137. Hier S. 111–112.

⁴⁴ Mahler, Cornelia et al. (2014): Begrifflichkeiten für die Zusammenarbeit in den Gesundheitsberufen – Definition und gängige Praxis. *GMS Zeitschrift für medizinische Ausbildung*. Vol. 31 (4) 2014.

⁴⁵ Fegert (2013/2014), S. 4.

Unsere Befragungen, Hintergrundgespräche, die Expert*innenrunde sowie der Zertifikatskurs ergaben, dass die genannten Kriterien einer kooperativen Haltung und achtsamen Kooperation in der Praxis von den Akteur*innen aktuell noch nicht ausreichend ausgebildet und gelebt werden.

Eine kooperative Haltung und entsprechende Kommunikationskompetenzen müssen also erlernt und trainiert werden. Denn sowohl das (Aus-) Bildungssystem als auch die beruflichen Systeme sind gekennzeichnet durch die Tendenz, sich voneinander abzugrenzen bzw. in Konkurrenz zueinander zu stehen. Darüber hinaus sind bisher in Deutschland nur sehr wenige Ausbildungs- und Studiengänge interdisziplinär ausgelegt.⁴⁶ Es stellt sich also die Frage, wo Akteur*innen mit Netzwerkaufgaben oder -vorhaben eine kooperative Haltung und eine achtsame Kooperation lernen können. Über die Jahre gewachsene Netzwerke basieren selbstverständlich auch auf Vertrauensbeziehungen, in denen sich wertschätzende Anteile wiederfinden lassen. Allerdings ist diese Haltung häufig abhängig von der gegenseitigen Sympathie oder auch von gegenseitigen Profit- bzw. Nutzenfaktoren.

Es gilt, verstärkt Konzepte zu entwickeln, welche die Professionalisierung einer kooperativen Haltung und Kommunikationsform zum Ziel haben.

Blick auf das Kind und Beteiligung

Neben den ausführlich beschriebenen notwendigen Aspekten von Kooperationsfähigkeit ist eine kindorientierte Haltung, die sich in entsprechenden Kommunikationsmustern spiegelt, für eine gute interdisziplinäre Zusammenarbeit im Kinderschutz unabdingbar. Wesentlich für eine fallübergreifende und fallbezogene Zusammenarbeit ist die Konzentration und die Fokussierung auf das Wohl des Kindes bzw. auf die Frage „Was können wir unternehmen, um dem Kind zu helfen?“. Diese Frage stellt sich nicht nur im konkreten Fall, sondern sollte auch bei Erarbeitung von Verfahrensweisen mitgedacht werden. In beiden Fällen gilt es zu erarbeiten, nicht *ob*, sondern *wie* eine Beteiligung des Kindes und seiner Sorgeberechtigten möglich ist. Denn der Einbezug von Kindern in die Kindeswohlgefährdungseinschätzung ist gesetzlich in § 4 Abs. 1 KKG und § 8a SGB VIII verankert und trägt darüber hinaus den Art. 12 und 13 der UN-KRK Rechnung.

Grundsätzlich sollte nicht nach dem *Ob*, sondern dem *Wie* der Beteiligung gefragt werden.

Unsere Interviews mit Praktiker*innen und Wissenschaftler*innen haben ergeben, dass es in interdisziplinären Settings zunächst von Bedeutung ist, sich darüber zu verständigen, wer welche Art von Zugang zu dem Kind und seiner Familie hat und wie dadurch ein Vertrauensverhältnis hergestellt oder auch in Mitleidenschaft gezogen werden kann. Allseits bekannt ist inzwischen unter aussagepsychologischen Gesichtspunkten sowie Viktimisierungs- und Traumatisierungsaspekten, dass keinesfalls jede*r Kooperationspartner*in mit dem Kind und ggf. seiner Familie sprechen sollte. Vielmehr bedarf es einer Abstimmung der Fachkräfte untereinander, wer das Kind und seine Familie in den Gefährdungseinschätzungsprozess wie miteinbezieht. Unangetastet davon bleibt die Verpflichtung für die Mitarbeiter*innen der Jugendämter, sich im Falle der Mitteilung einer Kindeswohl-

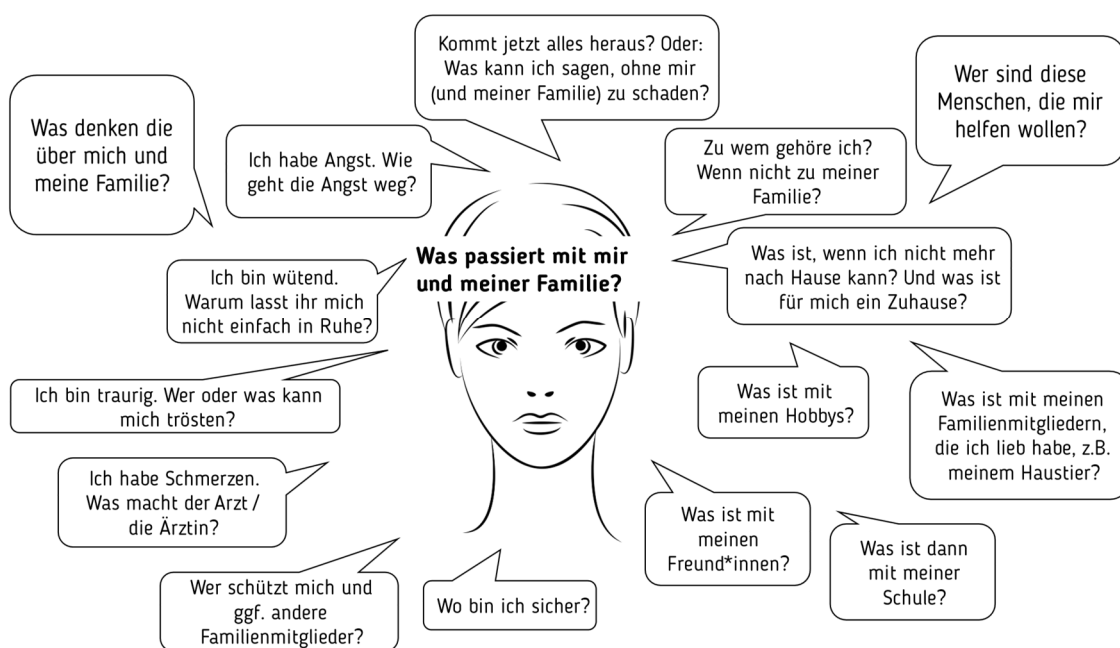
⁴⁶ Vgl. Berneiser, Carola (2019): Lehrangebote zum Kinderschutz. Anforderungen an die Ausbildung in den Studiengängen Soziale Arbeit, Erziehungs- und Rechtswissenschaften. In: Körner, Wilhelm/Hörmann, Georg (Hrsg.): Staatliche Kindeswohlgefährdung? Weinheim/Basel, S. 119-135.

gefährdung nach erfolgter Beratung im Mehraugenprinzip einen persönlichen Eindruck von dem Kind und seiner Lebenssituation zu verschaffen.

Im Gespräch mit dem Kind gilt es, sich unabhängig von der eigenen Berufsgruppenzugehörigkeit und der damit verbundenen Aufgabe dem Kind mit der grundsätzlichen Haltung „Was möchte das Kind mir sagen?“ statt „Was möchte ich von dem Kind wissen?“ zuzuwenden. Es ist notwendig, sich zu vergegenwärtigen, dass für das Kind - unabhängig von der konkreten Ausgangslage - die Frage „Was passiert jetzt mit mir und meiner Familie, wenn ich dieses oder jenes sage?“ elementar ist. Daher muss die gesprächsführende Fachkraft selbst gut informiert zu sein, um dem Kind die sich je nach Situation anschließenden Verfahrensprozesse altersgerecht erklären zu können.

Mit einer kindzentrierten Haltung frage ich mich: „Was möchte das Kind mir sagen?“ anstelle von „Was möchte ich von dem Kind wissen?“

Im Folgenden finden sich typische Fragen, die sich Kinder in der Situation der Gefährdungseinschätzung stellen und die sich alle Akteur*innen im Kinderschutz bewusst machen sowie in ihre Handlungen einbeziehen sollten. Gleichzeitig zeigt dieses Fragenspektrum auf, dass nicht nur eine Organisation oder Profession die vielfältigen Fragen beantworten kann, sondern eine interdisziplinäre Zusammenarbeit notwendig ist.



Mögliche Fragen von Kindern in Kinderschutzverfahren (eigene Darstellung)

Wie ich das sehe! Perspektiven von Jugendlichen auf den interdisziplinären Kinderschutz

Wir konnten zwei Jugendliche (16 und 18 Jahre) gewinnen, die sich bereit erklärt haben, mit uns einen Podcast „Wie ich das sehe!“ zu ihrer Perspektive auf den interdisziplinären Kinderschutz aufzunehmen. Michael befürwortet den interdisziplinären Austausch der Fachkräfte unterschiedlicher Berufsgruppen in seiner Situation:

Ich fand das schon ganz gut. Es hilft dir ja. Je mehr Leute darüber Bescheid wissen, die in solchen Positionen sitzen, wie Schulsozialarbeiter, Lehrer, umso mehr berücksichtigen die, wie es dir gerade so geht, warum du gerade nicht die Leistung bringen kannst, wie die anderen. [...] Es ist wirklich nicht schlecht, denn es gibt ja auch andere Schüler hier, die dadurch Hilfe bekommen. Die Lehrer müssen nicht alles wissen, aber dass sie gesagt bekommen: Er kann gerade nicht die Leistung bringen, berücksichtige das mal in der Notengebung, weil sonst ganz viele Schüler für etwas abschmieren würden, wofür sie nichts können.

Zugleich macht er darauf aufmerksam, dass er selbst entscheiden möchte, wer was über ihn wissen darf: „Er [sein Psychologe] hat ja die Schweigepflicht und es geht ja niemanden was an, was mit mir ist. Ich habe nie eingewilligt, dass er seine Berichte ans Jugendamt senden kann. Ich erzähle dann lieber selbst, was ich dann sagen will. Die brauchen nicht alles wissen.“

Auch Jarla macht deutlich, dass Fachkräfte Kinder vorher fragen müssen, wenn sie anvertraute Informationen weitergeben wollen:

Ich hatte ja Angst vor den Entscheidungen meiner Mutter, als ich da noch gewohnt habe. Und wenn ich jetzt meiner Vertrauensperson, z.B. meiner Therapeutin, etwas gesagt hätte und die einfach darüber mit meiner Mutter gesprochen hätte, obwohl ich so dachte, mit der kann ich im Vertrauen darüber sprechen, und meine Mutter hat mir ganz viel Ärger gegeben, wo ich mir jetzt denke: Warum? Ich fände es einfach besser, wenn man das vorher klärt: Darf ich dann mit deiner Mutter darüber sprechen?

Darüber hinaus zeigt Michael auf, wie folgenschwer gemeinsame Gespräche zur Einschätzung des Kindeswohls mit Sorgeberechtigten und betroffenem Kind sein können:

Und die kamen erst auf die Idee, mich mit meiner Mutter zusammen einzuladen. Was ein radikaler Fehler war. Weil ich finde, das ist eigentlich ziemlich fahrlässig, das zu tun, Mutter und Sohn in der Lage zumindest zusammen einzuladen, weil [...] wenn du das dann machen musst, darfst du eigentlich damit rechnen, dass der Jugendliche – sobald er nach Hause kommt – entweder aufs Maul kriegt oder fertiggemacht wird. [...] Wenn man so ein Gespräch hat und es ist klar, sollte man den Jugendlichen oder die Jugendliche eigentlich erstmal ein paar Tage in Obhut nehmen, finde ich zumindest. [...] Ist ja auch finanziell nicht direkt machbar und oft fehlt Platz und Derartiges, aber das, was Jugendliche meistens erwartet, ist dann halt einfach: Du gehst nach Hause mit der Person zusammen, wirst angeschrien, wirst geschlagen oder in dein Zimmer gesperrt. [...]

Damals war es bei mir so: Meine Mutter konnte sich körperlich nicht gegen mich wehren, sie war ja halt kleiner als ich irgendwann. Dann gab es aber für mich zwei, drei Tage nichts zu essen [...], weil mir dann gesagt wurde: Du findest es ja so schlecht hier und wenn du es so schlecht findest, dann brauchst du ja auch nichts von uns, dann möchtest du uns ja auch gar nicht. Ich habe den Kontakt mit meinen Schwestern verboten bekommen, Kontakt mit meinem Bruder verboten bekommen und ich war dann halt in meinem Zimmer und habe keinen Fernseher gehabt, Fernseher wurde mir rausgenommen, Spielekonsole wurde rausgenommen, Handy wurde mir abgenommen. Ich hatte keinen Kontakt zu meinen Freunden, zu meiner damaligen Beziehungspartnerin, zu irgendwem ansatzweise. [...]

Du musst es allen anderen recht machen. Es ist - auf Deutsch gesagt - ein Überlebenskampf. Entweder du hörst darauf, was dir gesagt wird, oder du hast mit Konsequenzen zu rechnen. Einsperren, Essen weg, Kontakt zur Außenwelt abschneiden, du wirst von deiner eigenen Familie isoliert: Es kann alles kommen.

Im Allgemeinen beschreibt Michael eindrucksvoll aus seiner Sicht die Angst und Sorge, die es ihm lange unmöglich gemacht haben, etwas über seine Situation nach außen zu tragen:

Du kannst nie offen sprechen. Es ist klar, dass das Kind dann zu Hause misshandelt, vernachlässigt wird, also mit harten Konsequenzen rechnen muss, wenn es etwas nach außen trägt. [...] Hast du ein schlechtes Verhältnis zu deinen Eltern, hast du wirklich, was das anbetrifft, Erziehungsmaßnahmen, wie du dich verhältst in der Schule, wenn das dann irgendwie ansatzweise auf die Eltern zurückzuführen ist. Sagst du dann was gegen deine Eltern, hast du sowieso verloren und egal was du machst, du kriegst am Ende Ärger. Du hast als Jugendlicher, wenn du ein schlechtes Verhältnis zu deinen Eltern hast, die Arschkarte gezogen. [...] Ich habe immer versucht, meine Mutter rauszuhalten, damit sie mir hinter nichts kann. Wenn ich sie raushalte, kann sie mir hinter nichts. [...] Habe sie - auf Deutsch gesagt - gedeckt.

Fundamental wichtig ist es für Fachkräfte aller Berufsgruppen, nicht nur aufmerksam für Anhaltspunkte von Kindeswohlgefährdung zu sein, sondern vor und während des Einschätzungsprozesses in Zusammenarbeit mit dem Kind sicherzustellen, dass ihm keine negativen Folgen für seine Öffnung nach außen widerfahren.

Entscheidungsprozess und Etablierung einer Fehlerkultur

Kindler/Eschelbach führen an, dass ein zentrales Kriterium gelingender Kooperation „weniger eine gute Stimmung zwischen den Fachkräften als vielmehr die Herausarbeitung guter Entscheidungsgrundlagen in angemessener Zeit“ sei.⁴⁷ Typischerweise wird als ein Nachteil der interdisziplinären Einschätzung des Gefährdungsrisikos die mögliche Verlängerung des Einschätzungsprozesses und damit die Verzögerung der Entscheidung benannt. Demnach bedarf es der Festlegung einer zeitlichen Struktur, in deren Rahmen die Entscheidung herbeigeführt wird.

Da es sich bei der Gefährdungseinschätzung immer um eine Prognose bezüglich des Schädigungscharakters bei Fortbestand der Gefährdung handelt, ist es grundsätzlich möglich, eine irrtümliche bzw. eine sich im Nachhinein als „falsch“ erweisende Einschätzung zu formulieren. Das Risiko, mit der prognostischen Gefährdungseinschätzung angesichts hochkomplexer, sich ständig verändernder Fälle falsch liegen zu können, muss v.a. ins Bewusstsein der Öffentlichkeit dringen, um das „blame game“ bzw. die Suche nach Schuldigen innerhalb des Kinderschutzesystems zumindest abzumildern. Es ist daher dringend geboten, eine Fehlerkultur aufzubauen und zu leben, um damit der Individualisierung von Fehlern entgegenzuwirken und stattdessen organisationale Fehlprozesse identifizieren und beheben zu können. Gleichzeitig sollen entsprechende Beschwerdestrukturen installiert werden, die dazu führen, dass getroffene Entscheidungen erneut überdacht und ggf. angepasst werden.

Fehlerkultur entwickeln und organisationale Fehlprozesse beheben, statt Fehler individualisieren.

⁴⁷ Kindler, Heinz/Eschelbach, Diana (2013/2014): Familiengerichtliches Verfahren bei Umgangskonflikten wegen sexuellen Missbrauchs: Ein Diskussionsbeitrag. *IzKK-Nachrichten: Konstruktiv kooperieren im Kinderschutz*. Heft 1 (2013/2014), S. 73-79, hier: S. 73.

Curriculum des Zertifikatskurses „Interdisziplinären Kinderschutz in der kommunalen Praxis gestalten“

Format

Der Zertifikatskurs „Interdisziplinären Kinderschutz in der kommunalen Praxis gestalten“ wurde auf Basis unserer Recherchen, Onlinebefragungen, Expert*innenrunde, Interviews und Hintergrundgesprächen zu Fallstricken, Bruchstellen sowie Gelingensfaktoren der interdisziplinären Kooperation im intervenierenden Kinderschutz in Nordrhein-Westfalen entwickelt, konzeptioniert und organisiert. Wir führten den Kurs im Blended Learning Format (digitale und Präsenz-Phasen) gemeinsam mit sieben externen Referent*innen vom 02.09.2022 bis 13.05.2023 in Kooperation mit der Bildungsakademie BiS durch. Dieses Weiterbildungsangebot umfasste fünf Module à zwei Tage sowie ein Hospitationsmodul à drei Tage und wurde mit 16 Teilnehmenden unterschiedlicher Professionen durchgeführt:

- Polizei (vier Polizist*innen, vornehmlich Opferschutz und Prävention),
- Justiz (zwei Familienrichterinnen, eine Staatsanwältin),
- eine Verfahrensbeiständin,
- Schule (ein Schulsozialarbeiter, eine Berufsschullehrerin),
- Medizin (ein Kinderarzt aus einer Klinik, eine Familienhebamme),
- öffentliche Jugendhilfe (eine Koordinatorin Kinderschutz, eine Jugendhilfekoordinatorin in einer Kinder- und Jugendklinik, eine Stabsstellenleitung kommunale Prävention),
- eine Sozialpädagogin eines freien Jugendhilfeträgers (Schwerpunkt: Kinder psychisch erkrankter Eltern).

Zwischen den Modulen mussten Reflexionsaufgaben, z.T. im Tandem, schriftlich angefertigt werden. Alle Materialien, wie Präsentationen, Literatur, Aufgaben sowie Reflexionen, wurden auf der Lernplattform Moodle zur Verfügung gestellt. Des Weiteren diente Moodle zur Vernetzung der Kurs-Teilnehmenden, die sich dort via Steckbrief präsentierten.

Ziele

Ziel des Zertifikatskurses „Interdisziplinären Kinderschutz in der kommunalen Praxis gestalten“ war, dass die Teilnehmenden:

- ▶ im interdisziplinären Diskurs Antworten auf die folgenden Fragen erarbeiten: Worauf kommt es im interdisziplinären Kinderschutz an? Welche Voraussetzungen braucht es, um über die eigene Profession hinaus zu kooperieren, und wie schafft man eine Kooperation „auf Augenhöhe“?
- ▶ ihre Fähigkeit erweitern, mit Akteur*innen verschiedener am Kinderschutz beteiligter Institutionen und Berufsgruppen im intervenierenden Kinderschutz zu kooperieren und sich mit ihnen zu vernetzen, und
- ▶ handlungsbezogenes Wissen über Faktoren erwerben, die eine gelingende interdisziplinäre Zusammenarbeit begünstigen sowie hemmen und auf dieser Grundlage Strategien für die Umsetzung in ihrer jeweiligen Kommune erarbeiten.

Module

Modul 1

Modultitel	Interdisziplinäre Kooperation und verschiedene Blickwinkel auf den Kinderschutz
Umfang	1. Tag präsent: 6 UE à 45 min., Pausenzeit 45 min. 2. Tag digital: 8 UE à 45 min., Pausenzeit 90 min.
Lernziele, Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Teilnehmenden und Referent*innen lernen sich kennen und klären gemeinsam ihre Erwartungen an den Kurs. • Die Teilnehmenden verfügen über einen Überblick über Gelingensfaktoren und Hemmnisse interdisziplinärer Kooperation in der kommunalen Praxis NRW. • Die Teilnehmenden erkennen, dass ihre (innere) Haltung im Sinne einer Grundeinstellung ausschlaggebend ist für die Orientierung am Kind in interdisziplinären Kinderschutzprozessen. • Die Teilnehmenden tauschen sich untereinander über ihre Aufgaben und Erwartungen an die Rollen und fachspezifischen Sprachen im intervenierenden Kinderschutz aus und kennen sowie reflektieren kritisch die Erwartungen der anderen an die eigene Profession und Institution und die eigenen Erwartungen an die anderen. • Die Teilnehmenden erarbeiten, welcher Voraussetzungen ein gemeinsames Arbeitsverständnis mit Blick auf das Kind im interdisziplinären Kinderschutz bedarf.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Kennenlernen durch „Speed Dating“ und Kooperationsspiel • Gelingensfaktoren und Hemmnisse des interdisziplinären Kinderschutzes in der kommunalen Praxis NRW • Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Fachsprachen anhand eines digitalen, wachsenden Glossars, in dem Begriffe (wie Netzwerkarbeit, interdisziplinär, Kindeswohlgefährdung, gewichtige Anhaltspunkte) erläutert werden • Austausch über Aufgabenverständnisse, Rollen und wechselseitige Erwartungen anhand eines Fallbeispiels • Identifikation und gemeinsames Arbeitsverständnis im Kinderschutz
Lehrformen	Gruppen-, Einzelarbeit, Vortrag, Kooperationsspiel, e-Learning
Referentinnen	Extern: Renate Blum-Maurice (Dipl.- Soz.-Wiss. & Dipl.-Psych., Landesvorstand DKSB NRW e.V.) Intern: Claudia Flesch, Sabrina Müller-Kolodziej, Lucie Tonn (Kompetenzzentrum Kinderschutz NRW)
Literatur	<p>Averbeck, Birgit et al. (Hrsg.) (2023): Kooperation im Kinderschutz. Handbuch für eine systemische Praxis. Göttingen.</p> <p>DGKIM (Hrsg.) (2021): AWMF Kinderschutzleitlinie S3(+).</p> <p>DKSB LV NRW e.V. (Hrsg.) (2012): Kooperativer Kinderschutz – Für ein Zusammenwirken von Gesundheits-, Kinder- und Jugendhilfe.</p> <p>DKSB LV NRW e.V. (Hrsg.) (2014): Kooperation und Vernetzung im Kinderschutz. Empfehlung für eine nachhaltige Zusammenarbeit.</p> <p>Frankfurt University of Applied Sciences (FRA UAS) in Kooperation mit dem MKJFGFI des Landes Nordrhein-Westfalen (2022): Dieser achtstündige kostenfreie E-Learning-Kurs führt am Fallbeispiel Mia durch alle wichtigen Institutionen des Kinderschutzes.</p>

Franzheld, Tobias (2020): Multi- und interprofessionelle Kooperation im Kinderschutz – Empirische Erkundungen und heuristische Überlegungen. In: Kelle, Helga/Dahme, Stephan (Hrsg.): *Ambivalenzen des Kinderschutzes*. Weinheim/Basel, S. 151–170.

IzKK-Nachrichten: Konstruktiv kooperieren im Kinderschutz. Heft 1 (2013/2014).

Kepert, Jan et al. (2021): *Praxishandbuch Kinderschutz für Fachkräfte und insoweit erfahrene Fachkräfte*. Der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII.

Mahler, Cornelia et al. (2014): Begrifflichkeiten für die Zusammenarbeit in den Gesundheitsberufen – Definition und gängige Praxis. *GMS Zeitschrift für medizinische Ausbildung*. Vol. 31 (4) 2014.

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg (Hrsg.) (2019): *Abschlussbericht der Kommission Kinderschutz*. Band 1 & 2: Bericht und Empfehlungen.

Münder, Johannes (Hrsg.) (2017): *Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz*. Weinheim/Basel.

NZFH: *Dokumentation des Fachgesprächs Kooperation im Kinderschutz – Schnittstelle oder Schwachstelle?* (15./16.3.2018).

NZFH/BZgA (Hrsg.) (2011): *Modellprojekt: Guter Start ins Kinderleben*. Werkbuch Vernetzung. Chancen und Stolpersteine interdisziplinärer Kooperation und Vernetzung im Bereich Frühe Hilfen und im Kinderschutz.

Tonn, Lucie/Flesch, Claudia/Müller-Kolodziej, Sabrina (2022): Das Kind im Fokus interdisziplinärer Fort- und Weiterbildungen im Kinderschutz. *KJug* 2/2022, S. 46-52.

Turba, Hannu (2020): Kooperation und Vernetzung im Kinderschutz – Ambivalenzen und Paradoxien. In: Kelle, Helga/Dahme, Stephan: *Ambivalenzen des Kinderschutzes*. Weinheim/Basel, S. 132-150.

Warendorfer Praxis (2019): *Gesamtausgabe Warendorfer Praxis*.

Wutzler, Michael (2019): *Kindeswohl und die Ordnung der Sorge*. Dimensionen, Problematisierungen, Falldynamiken. Weinheim/Basel.

Zitelmann, Maud (2001): *Kindeswohl und Kindeswille im Spannungsfeld von Recht und Pädagogik*. Frankfurt a.M.

Modul 2

Modultitel	Rahmenbedingungen und gesetzliche Grundlagen interdisziplinärer Kooperation
Umfang	1. Tag digital: 6 UE à 45 min., Pausenzeit 45 min. 2. Tag präsent: 8 UE à 45 min., Pausenzeit 90 min.
Lernziele, Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Teilnehmenden leiten ihren Auftrag zur interdisziplinären Kooperation aus der UN-Kinderrechtskonvention her. • Die Teilnehmenden setzen sich mit datenschutzrechtlichen Anforderungen im interdisziplinären Kinderschutz auseinander. • Die Teilnehmenden kennen die Entwicklung der gerichtlichen Umsetzung des (kindlichen) Opferschutzes. • Die Teilnehmenden durchdenken am Beispiel der interdisziplinären Zusammenarbeit in einer Jugendschutzkammer die Besonderheiten der Rolle der Justiz als Garant eines funktionierenden Rechtsstaats. • Die Teilnehmenden lernen am Beispiel der Polizei kennen, inwiefern das berufliche Selbstverständnis zu Differenzen in der Betrachtung von Handlungen im Kinderschutz führen kann. • Die Teilnehmenden reflektieren, inwiefern das Gewaltmonopol der Polizei die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Kinderschutz beeinflusst. • Die Teilnehmenden bilden Hospitationstandems und erarbeiten Fragestellungen, anhand derer sie den wechselseitigen Hospitationstag strukturieren und analysieren. • Die Teilnehmenden setzen sich mit beruflichen Stereotypen und der Beeinflussung des eigenen Handelns auseinander.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Die UN-Kinderrechtskonvention als berufsübergreifende rechtliche Grundlage • Daten- und Vertrauensschutz im interdisziplinären Kinderschutz • Die Rolle der Justiz als Rechtsgaranten im interdisziplinären Kinderschutz • Das Selbstverständnis der Polizei und sich daraus ergebende Differenzen im Kinderschutz • Organisation von Hospitationstandems
Lehrformen	Gruppenarbeit, Vortrag, Übungen, Rollenspiele, e-Learning
Referent*innen	<p>Extern: Imke Schwerdtfeger, Fachanwältin für Familienrecht Essen, Regina Böhme, Vorsitzende Richterin am Landgericht Aachen, Dr. phil. Emanuel John, Dozent für Ethik & Interkulturelle Kompetenz, Beauftragter für Menschenrechtsbildung der Hochschule für Polizei & öffentliche Verwaltung NRW</p> <p>Intern: Claudia Flesch, Sabrina Müller-Kolodziej, Lucie Tonn (Kompetenzzentrum Kinderschutz NRW)</p>
Literatur	<p>Blum-Maurice, Renate et al. (2020): Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen. <i>Das Jugendamt</i> Heft 7-8 (2020), S. 357-364.</p> <p>DIJuF (Hrsg.) (2019): Verfassungsrechtliche Anforderungen bei Eingriffen in die elterliche Sorge.</p> <p>Franzheld, Tobias (2017): Verdachtsarbeit im Kinderschutz. Eine berufsbezogene Vergleichsstudie. Wiesbaden.</p> <p>Franzheld, Tobias (2022): Kooperation zwischen Polizeibehörden und Jugendämtern. Aufgaben und Zuständigkeiten im Kontext des Kinderschutzes. <i>KJug</i> 2/2022, S. 60-63.</p> <p>Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) vom 03.06.2021.</p>

Hoffmann, Birgit (2020): Ausgewählte Fragestellungen zum Datenschutz in familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren. *ZKJ* 2/2020, S. 45-47.

John, Emanuel (2022a): Berufsethische Überlegungen zum Gelingen von Kooperation zum Schutze des Kindeswohls. *KJug* 2/2022, S. 63-67.

John, Emanuel (2022b): Polizeiarbeit zum Schutz des Kindeswohls. Berufsethische Überlegungen ausgehend von der UN-Kinderrechtskonvention. Heft *SIAK-Journal* (2022), S. 38-52.

Kliemann, Andrea (2021): Praxisfragen zur Schweigepflicht und zum Datenschutz im Kinderschutzverfahren. Modul 1, Lerneinheit 1 des Pilotprojektes E-Learning Kinderschutz: Gute Kinderschutzverfahren.

Landeskinderschutzgesetz: Drucksache 17/16232, Neudruck vom 13.01.2022.

Lasch, Katja (2022): Polizei und Jugendamt als Schnittstelle im Kinderschutz – Kooperation im Kinderschutzhandeln am Beispiel der Landeshauptstadt Düsseldorf. *KJug* 2/2022, S. 53-57.

Leitner, Hans (Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg) (2017): Fortschreibung des Leitfadens des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung – 8a SGB VIII – Fachliche Hinweise zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Familiengericht bei der Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren gemäß §§ 8a Abs 2 und 50 SGB VIII i.V.m. §§ 162, 204, 205 und 213 FamFG.

Lohse, Katharina et al. (2019): Profilierung des familiengerichtlichen Kinderschutzverfahrens. *Das Jugendamt* 5/2019, S. 234-242.

Lohse, Katharina (2021): Nach dem Beschluss in familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren. *Das Jugendamt* 11/2021, S. 546-550.

LVR/LWL (2020a): Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII. Empfehlung für Jugendämter. Münster/Köln.

LWL/LVR (2020b): Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Empfehlung für Jugendämter. Münster/Köln.

MGGFI NRW (Hrsg.) (2009): Risikomanagement bei Kindeswohlgefährdung. Kompetentes Handeln sichern. 2. Auflage.

Pütter, Norbert (2021): Soziale Arbeit und Polizei. Zwischen Konflikt und Kooperation. Stuttgart.

Radewagen, Christof (2023): Ein Leitfaden für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe zur Beantwortung datenschutzrechtlicher Fragen bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung. Stand der Gesetzestexte 07/2023. 3. überarbeitete und erweiterte Auflage. Herausgegeben von: Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung / Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie. August 2023.

Schmieder, Christiane (2022): Die (neuen) Anforderungen bei angenommener Kindeswohlgefährdung in § 4 KKG. *ZKJ* 12/2022, S. 438-440.

Schmitt-Zimmermann, Siegfried (2000): Sozialarbeit und Polizei. Sozialarbeit im Polizeirevier als neues Arbeitsfeld der sozialen Arbeit. Neuwied.

Turba, Hannu (2018): Die Polizei im Kinderschutz. Zur Verarbeitung institutioneller Komplexität in hybriden Berufswelten. Kassel.

Zitelmann, Maud (1998): Was man voneinander wissen muss: Anforderungen an die Aus-, Fort- und Weiterbildung aller Berufszweige, die in diesem Feld tätig sind. In: Die Verantwortung der Jugendhilfe für den Schutz der Kinder vor sexueller Gewalt: Was leistet Jugendhilfe, wie kann sie helfen? Mit wem kooperieren? Herausgegeben vom Verein für Kommunalwissenschaften e.V. Berlin, S. 24-29.

Hospitationsmodul

Umfang	Ca. 16 UE à 45 min. (digital und in Präsenz möglich)
Lernziele, Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Teilnehmenden erweitern ihr Wissen von und übereinander, indem sie ein ihnen bisher (eher) unbekanntes Berufsfeld aus der Innensicht kennenlernen und ihr eigenes vorstellen. • Die Teilnehmenden erleben persönlich die in Modul 1 theoretisch besprochenen unterschiedlichen Rollen, Aufgaben und Erwartungen der am Kinderschutz beteiligten Berufsgruppen und Organisationen. • Die Teilnehmenden vollziehen den Zusammenhang zwischen dem jeweiligen berufsbezogenen Habitus und dem eigenen professionellen Selbstverständnis sowie Erwartungen an die anderen im Kinderschutz nach. • Die Teilnehmenden erarbeiten sich ein Reflexionsvermögen, das es ihnen ermöglicht, professionsspezifische Betrachtungsweisen zu abstrahieren und zu einem Gesamtbild zusammenzufügen. • Die Teilnehmenden setzen sich damit auseinander, inwiefern die unterschiedlichen Handlungslogiken und -zwänge der anderen am Prozess beteiligten Berufsgruppen eine effektive Zusammenarbeit zum Wohle des Kindes erschweren können.
Inhalt und Auftrag	Jeweils zwei Teilnehmende – möglichst berufsgruppenübergreifend – bilden ein Tandem (z.B. eine Staatsanwältin und eine [Sozial-] Pädagogin der freien Jugendhilfe). Die Tandembildung erfolgt im Modul 2. Die Tandems „besuchen“ sich im Zeitraum zwischen Modul 2 und 3 und stellen sich gegenseitig ihr jeweiliges Berufsfeld vor. Dazu erarbeiten sie sich Fragen zum Berufsethos sowie berufsspezifischen Dilemmata des/der je anderen, die sie miteinander diskutieren sollen.
Ablauf der Hospitation	<p>Die Hospitation kann virtuell oder vor Ort durchgeführt werden. Anhand der erarbeiteten Fragestellungen haben die Hospitierenden die Möglichkeit, den beruflichen „Alltag“ in einem ihnen fremden Arbeitsfeld mit seinen berufsspezifischen Anforderungen und Aufgaben im intervenierenden Kinderschutz zu erfahren und in Zusammenhang mit den Anforderungen des eigenen Berufsfeldes zu bringen.</p> <p>Bei den Hospitationen müssen die jeweiligen ethischen, rechtlichen und datenschutzrechtlichen Voraussetzungen und Bedingungen berücksichtigt werden. D.h. mit dem jeweiligen Arbeitgeber muss vorab geklärt werden, ob und unter welchen Bedingungen ein Hospitationsbesuch möglich ist.</p> <p>Jede*r Teilnehmende reflektiert schriftlich die Hospitationserfahrung. Die Tandems berichten im Modul 3 über ihre Erfahrungen und stellen Ergebnisse und Erkenntnisse der Hospitation vor.</p>

Modul 3

Modultitel	Hospitation und Instrumente für gelingende Netzwerkarbeit
Umfang	1 Tag präsent 8 UE à 45 min., Pausenzeit 90 min.
Lernziele, Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Teilnehmenden reflektieren ihre gegenseitigen Hospitationstage und stellen die Ergebnisse im Plenum vor. • Die Teilnehmenden bewerten das Instrument der Hospitation zum Abbau von berufsbezogenen Vorurteilen sowie zur Identifikation gemeinsamer Ziele und Aufgaben. • Die Teilnehmenden lernen verschiedene Instrumente gelingender Netzwerkarbeit kennen. • Sie erkennen die Relevanz von Vereinbarungen, Geschäftsordnungen und Satzungen für interdisziplinäre Netzwerktreffen und wissen um notwendige Bestandteile. • Die Teilnehmenden lernen, Bestandteile von Kooperationsvereinbarungen zu formulieren.
Inhalt des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> • Vorstellung und Diskussion der Reflexionsergebnisse der wechselseitigen Hospitationen im Plenum • Auseinandersetzung mit dem Selbst- und Fremdverständnis der am Kinderschutz beteiligten Berufsgruppen hinsichtlich Aufgaben- und Interventionsverständnis (Handlungslogik) • Fallübergreifende Netzwerke als Grundlage für interdisziplinäre Fallbearbeitung • Voraussetzungen gelingender Netzwerkarbeit auf der operativen, strategischen und individuellen Ebene
Lehrformen des Moduls	Gruppenarbeit, Vortrag, Übungen, Kooperationsspiel
Referentinnen	Claudia Flesch, Sabrina Müller-Kolodziej, Lucie Tonn (Kompetenzzentrum Kinderschutz NRW)
Literatur	<p>Bathke, Siegrid (2020): Schulen und Gesundheitswesen für Kooperationen im Kinderschutz ansprechen und einbeziehen. Expertise im Projekt „Qualitätssicherung im Kinderschutz in Baden-Württemberg“.</p> <p>Fischer, Jörg/Kosellek, Tobias (Hrsg.) (2013): Netzwerke und Soziale Arbeit. Theorien, Methoden, Anwendungen. Weinheim/Basel.</p> <p>Höttermann, Heiko/Notroff, Petra (2022): „Ohne eine gelingende gute Netzwerkarbeit könnten wir nicht so viele Betroffene und Helfer erreichen“. Netzwerkarbeit am Beispiel der Kinder- und Jugendschutzdienste in Thüringen. <i>KJug</i> 2/2022, S. 58-59.</p> <p>KVJS Baden-Württemberg / Justizministerium / Innenministerium / Ministerium für Kultur, Jugend, Sport / Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg (Hrsg.) (2009): Interdisziplinäre Zusammenarbeit im Kinderschutz: Aufgaben der beteiligten Institutionen. Empfehlungen für örtliche Netzwerke.</p> <p>Quilling, Elke et al. (2013): Praxiswissen Netzwerkarbeit. Gemeinnützige Netzwerke erfolgreich gestalten. Wiesbaden.</p>

Modul 4

Modultitel	Kommunikation, Anerkennung und Umgang mit fachlicher Uneinigkeit
Umfang	1. Tag präsent: 6 UE à 45 min., Pausenzeit 45 min. 2. Tag präsent: 8 UE à 45 min., Pausenzeit 90 min.
Lernziele, Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> Die Teilnehmenden durchdenken, inwiefern Abgrenzungslogiken der Organisationen und Berufsfelder im Kinderschutz zu Differenzen der handelnden Professionellen führen können, so dass Kinder, Jugendliche und ihre Familien im Hilfeprozess aus dem Blick geraten oder gar widersprechenden Handlungsmaßnahmen „ausgeliefert“ sind. Die Teilnehmenden erkennen, dass Wertschätzung und Anerkennung auf Wechselseitigkeit basieren. Sie begreifen, dass eine wertschätzende Kommunikation und lernende Haltung über die bestehenden Organisations- und Professionsgrenzen hinweg sich maßgeblich auf die Qualität im Kinderschutz auswirken. Die Teilnehmenden setzen sich mit ihrem eigenen Machtverständnis und Hierarchieebenen in der interdisziplinären Zusammenarbeit im intervenierenden Kinderschutz auseinander. Die Teilnehmenden wechseln die Perspektiven und begeben sich gedanklich in die Rolle einer anderen Profession im Kinderschutz. Anhand eines fiktiven Falls erleben sie so die Innenansicht einer anderen Profession und vollziehen deren (begrenzte) Handlungsmöglichkeiten nach. Die Teilnehmenden lernen, Handlungsstrategien anzuwenden, um konstruktiv mit fachlicher Uneinigkeit (Dissens) bei der Einschätzung von Kindeswohlgefährdung umzugehen.
Inhalt des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> Auseinandersetzung mit Typologien von Konflikten und einem konstruktiven Umgang mit Konflikten Reflexion der Charakteristika von Kooperations- und Konfliktfähigkeit Konfliktkultur von Organisationen und professionsbezogene Fehlerkultur Ebenen von Kooperationen (handelnde Person, Organisation, Kooperationsgruppe), die zu „verschleierte“ Konflikten führen können Perspektivwechsel anhand einer Fallaufstellung (Falleinbringer*in ist ein*e Teilnehmende) und einer Fallkonferenz, in der jede*r eine fachfremde Berufsrolle übernimmt Abwägung strafrechtlich relevanter Informationen und Einschaltung von Polizei/Staatsanwaltschaft am Beispiel von zwei Fällen von Teilnehmenden Umgang mit Dissens bei der Einschätzung von Kindeswohlgefährdung, Regeln wertschätzender Kommunikation im Sinne der dialogischen Intelligenz in Konflikten
Lehrformen des Moduls	Fallaufstellung, Fallkonferenzen, Vortrag, Gruppenarbeit
Referent*innen	Extern: Dr. Mike Seckinger (Dipl. Psych., Deutsches Jugendinstitut), Renate Blum-Maurice (Dipl.- Soz.-Wiss. & Dipl.-Psych., Landesvorstand DKSB NRW e.V.) Intern: Claudia Flesch, Sabrina Müller-Kolodziej, Lucie Tonn (Kompetenzzentrum Kinderschutz NRW)
Literatur	<p>Armand, Monika (2019): Hochproblematische Kinderschutzverläufe. In Körner, Wilhelm/Hörmann, Georg (Hrsg.): Staatliche Kindeswohlgefährdung? Weinheim/Basel, S. 74-82.</p> <p>Brückner, Fabian/Böwer, Michael (2015): Das „MindSet Achtsames Organisieren“ Ein Methodenkoffer für das Einüben von Achtsamkeit im Kinderschutz und in der Hilfepraxis der Kinder- und Jugendhilfe des Rauen Hauses in Hamburg.</p> <p>Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2008): Lernen aus problematischen Kinderschutzverläufen. Machbarkeitsexpertise zur Verbesserung des Kinderschutzes durch systematische Fehleranalyse.</p>

DKSB LV NRW e.V. (Hrsg.) (2020): Dissens bei der Gefährdungseinschätzung zur Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGBVIII. Was nun?

Gedik, K./Wolff, R. (Hrsg.) (2021): Kinderschutz in der Demokratie – Eckpfeiler guter Fachpraxis. Ein Handbuch. Opladen.

Hartkemeyer, Martina et al. (2018): Dialogische Intelligenz. Aus dem Käfig des Gedachten in den Kosmos gemeinsamen Denkens. 3. Aufl., Frankfurt a.M.

Honneth, Axel (1994): Kampf um Anerkennung. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte. Frankfurt a.M.

Honneth, Axel (2011): Verwilderungen. Kampf um Anerkennung im frühen 21. Jahrhundert. *APUZ* 1-2/2011.

Klatetzki, Thomas (2020a): Vier Fehlerarten im Kinderschutz. *Unsere Jugend. Die Zeitschrift für Studium und Praxis der Sozialpädagogik* Heft 11-12, S. 450-456.

Klatetzki, Thomas (2020b): Der Umgang mit Fehlern im Kinderschutz. Eine kritische Betrachtung. *Neue Praxis* Heft 2 (2020), S. 101-121.

LWL/LVR (2020a): Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gem. § 8a SGB VIII. Empfehlung für Jugendämter.

Mörsberger, Thomas (2022): Beziehungsweise Vertrauen. Warum sich das berufliche Helfen und Erziehen angesichts zunehmender Formularisierung und Absicherungsmentalität neu definieren sollte. Weinheim/Basel.

NZFH/BZgA (Hrsg.) (2013): Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. Nr. 5. Praxisleitfaden. Dialogische Qualitätsentwicklung im kommunalen Kinderschutz.

Van Santen, Eric/Seckinger, Mike (2013): Kooperation: Mythos und Realität einer Praxis. Eine empirische Studie zur interinstitutionellen Zusammenarbeit am Beispiel der Kinder- und Jugendhilfe. Opladen.

Schierer, Elke et al. (Hrsg.) (2022): Institutionelle und professionsbezogene Zugänge zum Kinderschutz. Prävention – Kinderschutz – Kinderrechte. Wiesbaden.

Stadtjugendamt Erlangen/Gedik, Kira/Wolff, Reinhart (Hrsg.) (2018): Kinderschutz im Dialog. Grundverständnisse und Kernprozesse kommunaler Kinderschutzarbeit.

Modul 5

Modultitel	Moderation einer Fallberatung und Beteiligung des Kindes und seiner Familie
Umfang	1. Tag digital: 6 UE à 45 min., Pausenzeit 45 min. 2. Tag präsent: 8 UE à 45 min., Pausenzeit 90 min.
Lernziele, Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Teilnehmenden sind in der Lage, eine fallbezogene Beratung im Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung mit Blick auf den jungen Menschen und seine Familie zu moderieren. • Die Teilnehmenden lernen Möglichkeiten der Beteiligung des jungen Menschen und seiner Familie bei der interdisziplinären Gefährdungseinschätzung kennen. • Die Teilnehmenden üben in einer Fallkonferenz, sich bei der Einschätzung einer Gefährdung am Wohl des Kindes und seiner Familie zu orientieren. • Die Teilnehmenden üben, lösungsorientiert zu kommunizieren.

<p>Inhalt des Moduls</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Moderation einer interdisziplinären Fallbearbeitung: Worauf ist zu achten – organisational, inhaltlich und kommunikativ? • Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Kindeswohlgefährdungseinschätzung aus Sicht einer Kinder- und Jugendmedizinerin • Reflexion des Stands und der Bedeutung der Partizipation von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien in den verschiedenen am Kinderschutz beteiligten Berufsfeldern • Methoden zur Beteiligung des Kindes und seiner Familie (Kinderrechte) • Gesprächsführung mit Kindern • Fallkonferenz zu einem Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung mit Blick auf den jungen Menschen und seine Familie • Reflexion der Fallkonferenz hinsichtlich der Fokussierung auf das Kindeswohl und lösungsorientierter Kommunikation • Abschluss des Zertifikatskurses: Rückblick, Feedback, Zertifikatsvergabe
<p>Lehrformen des Moduls</p>	<p>Fallarbeit, Vortrag, e-learning, Gruppenarbeit</p>
<p>Referent*innen</p>	<p>Extern: Britta Discher, Dipl.-Soz.-Wiss., Kinderschutzambulanz im Lebenszentrum Königsborn,</p> <p>Dr. med. Tanja Brüning, Ärztliche Leitung, Abteilung für Kinderschutz der Vestischen Kinder- und Jugendklinik Datteln</p> <p>Intern: Claudia Flesch, Sabrina Müller-Kolodziej, Lucie Tonn (Kompetenzzentrum Kinderschutz NRW)</p>
<p>Literatur</p>	<p>Bausteine zur Gesprächsführung bei Anhörung von Kindern in Kinderschutzverfahren. Modul 2, Lerneinheit 5 des Pilotprojektes E-Learning Kinderschutz: Gute Kinderschutzverfahren (2021).</p> <p>Blum, Stefan et al. (2022): Kindesvertretung. Konkret, partizipativ, transdisziplinär. Bielefeld.</p> <p>Discher, Britta et al. (2017): „Konzepte für Kinder“ – Systemübergreifende Fallbearbeitung bei Kindesvernachlässigung. <i>Soziale Passagen</i> 9 (2017), S. 191-196.</p> <p>DKSB KV Unna e.V. (2014): Kooperativer Kinderschutz: Abschlussbericht des Modellprojektes des Kinderschutzbundes KV Unna e.V. und dem Jugendamt der Kreisstadt Unna.</p> <p>DKSB LV NRW e.V. (2019): Kinderschutz und Kinderrechte. Arbeitshilfe Kindeswohlgefährdung für Fachkräfte im Kinderschutz unter besonderer Berücksichtigung der Kinderrechte.</p> <p>Kannegießer, Anja/Höppner, Grit (2022): Abschlussbericht des Pilotprojektes „Kinderrechtsbasierte Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren“. Eine Studie der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen, Abteilung Münster, im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes und des Deutschen Instituts für Menschenrechte.</p> <p>LWL/LVR (2020b): Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Empfehlung für Jugendämter.</p> <p>Rassenhofer, Miriam/Fegert, Jörg M. (2021): Entwicklung der Gesprächsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen. Modul 2, Lerneinheit 5 des Pilotprojektes E-Learning Kinderschutz: Gute Kinderschutzverfahren.</p> <p>Stadtjugendamt Erlangen/Gedik, Kira/Wolff, Reinhart (Hrsg.) (2018): Kinderschutz im Dialog. Grundverständnisse und Kernprozesse kommunaler Kinderschutzarbeit. Erlangen.</p>

Zertifikat

Im Zertifikatskurs „Interdisziplinären Kinderschutz in der kommunalen Praxis gestalten“ können die Teilnehmenden ein Zertifikat erwerben, wenn sie

- ☑ nachweislich (Teilnehmendenliste und Teilnahmebescheinigungen) mind. 80 % der Kurszeit teilgenommen haben (d. h. nicht mehr als max. 2 Tage bzw. 16 Unterrichtsstunden [UE] von insgesamt 88 UE entschuldigt gefehlt haben) sowie
- ☑ drei Aufgabenstellungen zwischen den Modulen schriftlich bearbeitet und im Rahmen der Unterrichtseinheiten mündlich eingebracht haben.

Ziel dieser Aufgaben ist es,

- ▶ wesentliche Voraussetzungen, Rahmenbedingungen und Logiken des eigenen Berufsfeldes im Kinderschutz transparent zu machen,
- ▶ die im Rahmen der verschiedenen Module erworbenen Kenntnisse und Anregungen in Bezug zum eigenen Arbeitskontext zu reflektieren sowie
- ▶ Entwicklungsbedarfe diesbezüglich festzustellen.

Inhalte der Aufgaben

Bearbeitungszeitraum	Aufgabe	Fragestellungen	Form
M1 - M2 03.09.2022 - 31.10.2022	Transparenz über die verschiedenen rechtlichen und internen Rahmenbedingungen der verschiedenen am Kinderschutz beteiligten Berufsgruppen herstellen	Welche rechtlichen und internen Rahmenbedingungen sind in Ihrem Arbeitskontext im Kinderschutz wesentlich?	Schriftlich in Moodle, mündlich im Plenum
M2 - M3 05.11.2022 - 16.01.2023	Reflexion der wechselseitigen Hospitationstage anhand der individuell entworfenen Fragestellungen des jeweiligen Hospitationstandems	Beschreiben Sie, wo sie hospitiert haben und begründen Sie kurz, warum Sie in diesem Berufsfeld bzw. in dieser Einrichtung hospitulieren wollten. Welche Unterschiede und Gemeinsamkeiten können Sie zwischen Ihrer und der anderen Professionslogik identifizieren? Sind Sie auf berufsethische Dilemmata gestoßen, die die Fallberatung und -entscheidung beeinflussen (z.B. Hilfe und Kontrolle, Vertrauens- vs. Datenschutz, Täter*innen- vs. Opferorientierung, Vermutungen vs. Beweise)?	Schriftlich (mind. eine Din A4-Seite) in Moodle, mündlich im Plenum

M4 – M5 25.03.2023 – 08.5.2023	Stand und Bedeutung der Partizipation von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien in den verschiedenen am Kinderschutz beteiligten Berufsfeldern reflektieren und bekannt machen	Inwiefern beziehen Sie Kinder, Jugendliche und ihre Familien in den Kinderschutzprozess ein? Welche Bedeutung wird in Ihrem Arbeitskontext der Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien im Kinderschutzprozess beigemessen? Welchen Entwicklungsbedarf sehen Sie diesbezüglich?	Schriftlich in Moodle, mündlich im Plenum
--------------------------------------	---	---	--

Legende: M = Modul

Auswertung und Evaluation des Zertifikatskurses „Interdisziplinären Kinderschutz in der kommunalen Praxis gestalten“

Am Ende der einzelnen Module des o.g. Zertifikatskurses wurde mit unterschiedlichen Methoden ein Feedback durch die Teilnehmenden eingeholt. Darüber hinaus wurden im ersten Modul die Erwartungen der Teilnehmenden an den Kurs erfragt, im dritten Modul ein Zwischenstand zur Erfüllung ihrer Erwartungen eruiert und im letzten Modul ein Überblick über die Zufriedenheit mit dem gesamten Kurs erhoben. Zusätzlich führte Sara Ernsting (Katholische Hochschule NRW, Standort Münster) ein qualitatives Forschungsprojekt zum Zertifikatskurs durch. Im Vordergrund standen dabei die subjektiven Erfahrungen der Kursteilnehmenden.

Im Folgenden werden zunächst die Ergebnisse aus den Erwartungsüberprüfungen und den Feedbacks der Teilnehmenden während der Teilnahme am Zertifikatskurs „Interdisziplinären Kinderschutz in der kommunalen Praxis gestalten“ präsentiert, bevor anschließend die Erkenntnisse aus Ernstings Forschungsprojekt zusammengefasst werden.

Erwartungsabfrage und -überprüfung

Erwartungen an den Kurs (Abfrage in Modul 1)

Ich erwarte mir von diesem Kurs:

- Eine Erweiterung meines Blickwinkels
- Verstehen/Verständnis für die beteiligten Professionen
- Austausch für Beschreibung der Aufgaben der Organisationen und offenes Ohr
- Ideen und Erkenntnisse für gute Kooperationen
- Aha-Erlebnisse: Deswegen macht die/der das so
- Mit meinen Erfahrungen weiterhelfen zu können und selber andere Modelle kennenzulernen

Der Kurs „Interdisziplinären Kinderschutz in der kommunalen Praxis gestalten“ wird ein Erfolg, wenn:

- Offenheit für unterschiedliche Blickwinkel aufgebracht wird und man nach Gemeinsamkeiten schaut
- ... und diese Gemeinsamkeiten verbreitet werden
- ich Ideen erhalte, wie ich mit interdisziplinärer Kooperation in meiner Praxis umgehen kann bzw. wie ich diese fördern kann

Ich würde hier gerne (tun, erfahren, ausprobieren):

- Ein praktischer Fall aus Sicht der unterschiedlichen Beteiligten mit der Frage: „Ist das Kindeswohlgefährdung?“
- Erfahrungen anderer Städte mit bisherigen Kooperationen („Best Practice“)
- Diskutieren, wer macht was wann und warum

*Von den Referent*innen erwarte ich:*

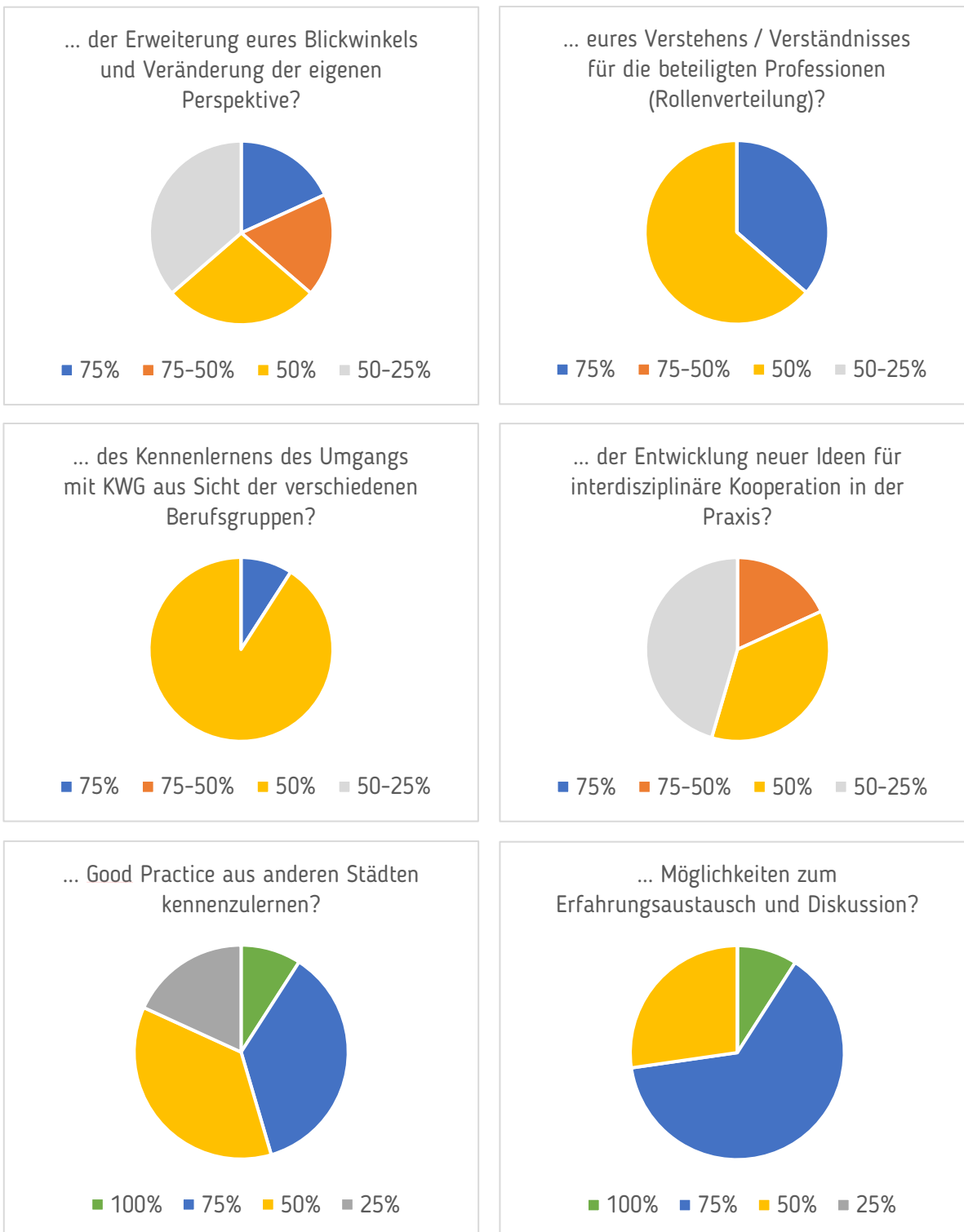
- Zeit für Diskussionen und Austausch
- Wissenschaftlich belegter Input
- Flexibilität
- Komprimierte Vermittlung

Ich freue mich, wenn diese Themen im Kurs eine Rolle spielen:

- Schule - Schulpflicht
- Wechselseitiges Rollenverständnis
- Verschiedene Rechtsgrundlagen der verschiedenen Disziplinen, Grenzen und Hürden
- Umgang mit KWG aus Sicht der einzelnen Institutionen
- Rollenverteilung: Wer wird wann eigentlich tätig?

Überprüfung des Zwischenstands (Skalierungsübung in Modul 3)

„Zu wie viel Prozent haben sich zum jetzigen Zeitpunkt eure Erwartungen an den Kurs erfüllt bezüglich...“⁴⁸



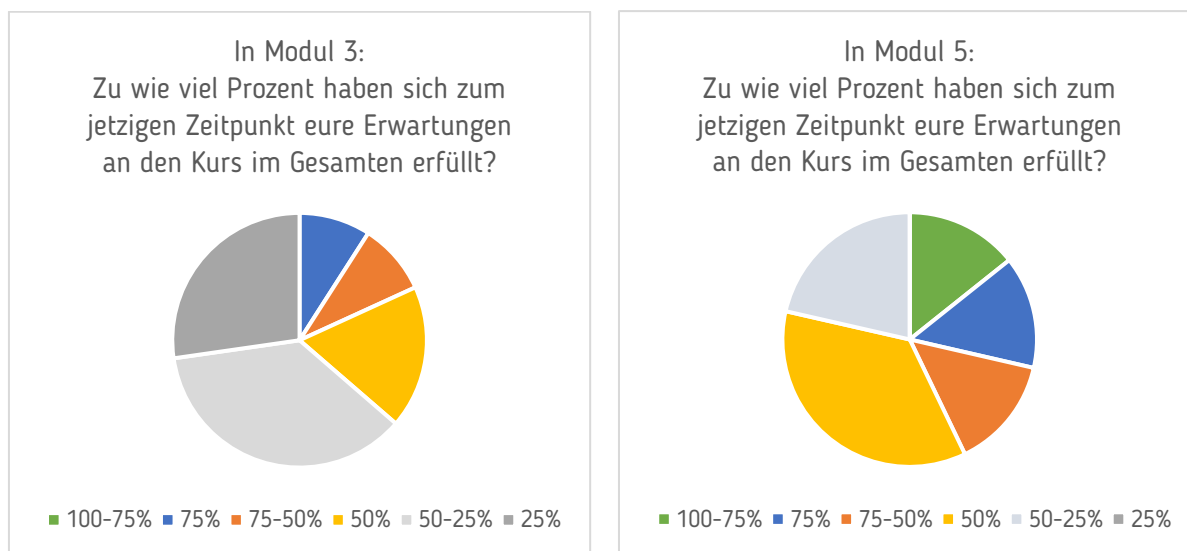
⁴⁸ Insgesamt schlossen 11 Teilnehmende diese Aufgabe ab. Die verbleibenden 5 Teilnehmenden fehlten zu diesem Zeitpunkt entschuldigt.

Die prozentualen Einschätzungen zeigen, dass die Erwartungen der Teilnehmenden zur Halbzeit des Kurses hinsichtlich

- des Kennenlernens von Good Practice zum interdisziplinären Kinderschutz aus anderen Städten bei einer deutlichen Mehrheit schon zum Teil oder ganz erfüllt sind (9x 50-100 %).
- der Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch und zur Diskussion bei allen bereits zu mindestens 50 % erfüllt sind, bei der Mehrheit sogar zu 75 %.
- der Erweiterung des eigenen Blickwinkels / Veränderung der eigenen Perspektive bei der Mehrheit, d. h. 7 Teilnehmenden, bei 50 % bzw. über 50 % eingeschätzt wurden.
- der Entwicklung neuer Ideen für interdisziplinäre Kooperation in der Praxis noch nicht ausreichend erfüllt sind (5x 25 %).
- des Kennenlernens des Umgangs mit Kindeswohlgefährdung aus Sicht der verschiedenen Berufsgruppen bei fast allen Teilnehmenden zu 50 % erfüllt sind.
- ihres Verstehens/Verständnisses für die beteiligten Professionen (Rollenverteilung) bei allen Teilnehmenden bereits zu 50 % oder mehr erfüllt sind.

Erfüllung der Erwartungen insgesamt (Abfragen in Modul 3 und 5)

Im dritten Modul sowie im fünften Modul wurde danach gefragt, zu wie viel Prozent sich die Erwartungen an den Kurs insgesamt erfüllt hätten bzw. wie zufrieden die Teilnehmenden mit dem Kurs insgesamt seien (letztere Frage wurde am Ende von Modul 5 gestellt).



Es lässt sich festhalten, dass die Zufriedenheit und damit auch die Erfüllung der Erwartungen der Teilnehmenden sich zwischen dem Modul 3 (Halbzeit) und dem Abschlussmodul 5 erheblich steigerte. So gruppierten sich am Ende des Kurses 11 von insgesamt 14 Teilnehmenden⁴⁹ zwischen 50 und 100 % ein.

⁴⁹ Die verbleibenden zwei Teilnehmenden fehlten entschuldigt an diesem Tag.

Auswertung der Module

Mit verschiedenen Feedbackmethoden (z.B. schriftlicher Fragebogen, Skalierungen, Feedbackrunden, 5-Finger-Methode, Ampelabfrage, Kartenabfragen, Plenumsgespräch) wurde am Ende des jeweiligen Moduls Feedback von den Teilnehmenden eingeholt. Diese Rückmeldungen wurden aufgegriffen und in die Planung und Konzeptionierung des weiteren Kursverlaufs einbezogen.

Folgende Themen haben sich dabei kontinuierlich als verbesserungswürdig ergeben:

- ▶ Zeit für Austausch und Diskussion erwünscht:

In allen 5 Modulen wurde zurückgemeldet, dass es mehr Austausch und Zeit für kontroverse Diskussionen geben sollte. Gleichzeitig zeigt die obige Erwartungsabfrage, dass diesbezüglich die Mehrheit ihre Erwartungen zu mind. 50 % erfüllt sieht.

Zum Teil wurden die Vorträge als zu langatmig und zu wenig praxisbezogen empfunden. Es wurden weniger Vorträge durch externe Referent*innen empfohlen.

- ▶ Fallkonferenzen als hilfreiche Übungsmethode für interdisziplinäre Weiterbildungsformate:

Es wurde moniert, dass erst im 4. und 5. Modul Fallkonferenzen durchgeführt wurden. Gleichzeitig sahen einige Teilnehmende, dass es erst die vorherigen 3 Module gebraucht hätte, um sich kennenzulernen und Vertrauen zueinander aufbauen zu können, um dann auch kontrovers in einer Fallkonferenz diskutieren zu können. Insgesamt wurden die Fallkonferenzen sehr positiv bewertet.

Die Methode des Perspektivwechsels in einer Fallkonferenz wurde von wenigen als unpassend empfunden, da Unsicherheiten bezüglich einer fachfremden Rolle bestünden und die Einschätzung von Kindeswohlgefährdung erschwerten.

Die Teilnehmenden erkannten die Rolle der Moderation als wesentlich für das Gelingen von Fallkonferenzen. Nachdem sie in Modul 4 kritisierten, dass die komplexe Aufgabe der Moderation nicht ausreichend erfüllt wurde, lobten sie die umfangreiche Auseinandersetzung mit der Rolle der Moderation in Fallkonferenzen im 5. Modul.

- ▶ Lernende Haltung weiter üben:

Die Teilnehmenden meldeten mehrfach zurück, dass für den Umgang mit Dissens bei der Kindeswohlgefährdungseinschätzung mehr Raum und Zeit für praktische Übungen zur Entwicklung einer lernenden Haltung benötigt würden.

- ▶ Wissen über rechtliche Rahmenbedingungen anderer Berufsgruppen hilfreich, aber Haltung noch wichtiger:

Einige Teilnehmende resümierten, dass es zwar wichtig sei, im Groben zu wissen, an welche rechtlichen Bedingungen die Rollen und Aufgaben der unterschiedlichen Akteur*innen im Kinderschutz geknüpft seien, es aber noch wichtiger wäre, dass die Akteur*innen in der Zusammenarbeit begründen könnten, warum sie wie handeln.

- ▶ Glossar hinsichtlich einer gemeinsamen Sprache hilfreich:
Zu Beginn des Kurses erstellte das Kompetenzzentrum Kinderschutz NRW ein Glossar, in dem die wichtigsten Begrifflichkeiten im interdisziplinären Kinderschutz definiert wurden. Darüber wurde sichergestellt, dass die Teilnehmenden zu wesentlichen Begriffen, wie beispielsweise Kooperation oder Kindeswohlgefährdung, ein geteiltes Verständnis hatten. Die Teilnehmenden und Referent*innen konnten fortlaufend das Glossar erweitern. Der Einsatz eines solchen Glossars wurde von den Teilnehmenden als positiv bewertet, da im interdisziplinären Kinderschutz typische Begriffe berufsbezogen definiert sind und daher kein allgemein gültiges Verständnis vorausgesetzt werden kann. Insbesondere zu Beginn des Kurses wurde das Glossar intensiv von den Teilnehmenden genutzt.
- ▶ Datenschutzfragen blieben unbeantwortet:
Der externe Vortrag zum Datenschutz wurde von einigen als unzureichend bewertet, weil im Vorfeld formulierte und bekannte Fragen unbeantwortet blieben. Das Kompetenzzentrum Kinderschutz NRW beauftragte daraufhin den Juristen und Datenschutzexperten im Kinderschutz Prof. Dr. Rolf Jox mit der schriftlichen Beantwortung der Fragen. Die entstandene Handreichung erhielten alle Kursleitungen, außerdem wurde sie auf der Homepage des Kompetenzzentrums Kinderschutz NRW veröffentlicht.⁵⁰
- ▶ Beachtung der evtl. rechtlichen Relevanz bei der Besprechung von Praxisfällen / Legalitätsprinzip:
Teilnehmende aus den Strafverfolgungsbehörden gaben zu bedenken, dass auch bei der anonymisierten Besprechung von Praxisfällen der Strafverfolgungszwang greift. Hier wurde das Format der Fallkonferenzen zwar als prinzipiell hilfreich empfunden, aber je nach Sachlage als kritisch bzw. folgenreich. Daher wurde Klarheit bezüglich der Rolle der Strafverfolgungsbehörden in Fallkonferenzen gefordert.
- ▶ Beteiligung von Kindern vertiefen:
Das Thema der Beteiligung von Kindern bei der Gefährdungseinschätzung / Gesprächsführung mit Kindern wurde mit großem Interesse gewürdigt. Zugleich wurde von einigen Teilnehmenden eine inhaltliche Vertiefung gewünscht.
- ▶ Hospitation als sinnvolle Methode, um gegenseitiges Verständnis zu generieren:
Die Methode der wechselseitigen Hospitation wurde von vielen Teilnehmenden als hilfreich empfunden, um gezielt ein gegenseitiges Verständnis zu fördern, Ansprechpartner*innen kennenzulernen und neue Kooperationspartner*innen zu finden. Dabei begrüßten einige Teilnehmende, dass Hospitationen auch digital bzw. in Form einer Videokonferenz stattfinden können, wenn organisatorische Gründe eine Hospitation vor Ort erschweren.

⁵⁰ Siehe Kompetenzzentrum Kinderschutz NRW (Hrsg.) (2023): Datenschutz im Kinderschutz. Antworten von Prof. Dr. jur. Rolf Jox.

Auswertung der organisatorischen Rahmenbedingungen

- ▶ Das Blended-Learning-Format wurde zwar organisatorisch als hilfreich empfunden (keine Anfahrtszeit), aber verhindere den gewünschten persönlichen Austausch untereinander. Daher plädierten einige dafür, den Kurs ausschließlich in Präsenz anzubieten.
- ▶ Der Kurs fand in der Regel freitags von 14 bis 19 Uhr und samstags von 10 bis 16 Uhr statt. Die Kurszeiten wurden so gewählt, dass alle Berufsgruppen außerhalb ihrer typischen Arbeitszeiten teilnehmen konnten. Zeitpunkt und Uhrzeiten wurden von einigen bemängelt („Bitte nicht am Wochenende und Freitagsnachmittags.“)
- ▶ Das gemeinsame Abendessen im Rahmen des Moduls 4 außerhalb des Tagungshauses wurde von vielen als besonders positiv, verbindend und den Austausch fördernd empfunden.
- ▶ Prinzipiell wurde von vielen Teilnehmenden angemerkt, dass es sinnvoller sei, den Kurs kommunal bzw. regional statt landesweit anzubieten. Dies hätte den Vorteil, dass in dem Kurs auch die Personen zusammenkämen, die in der Praxis (später) kooperieren würden.

Evaluation durch qualitatives Forschungsprojekt

Sara Ernsting, eine Studentin des Masterstudiengangs „Soziale Arbeit – Schwerpunkt: Netzwerkmanagement“ an der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen (katho), Standort Münster, führte ein qualitatives Forschungsprojekt zur Auswertung des Zertifikatskurses durch.⁵¹ Fachlich-methodisch wurde Sara Ernsting durch Prof. Dr. Eva Christina Stuckstätte (Professorin für Theorien und Konzepte Sozialer Arbeit und Leiterin des Studiengangs Soziale Arbeit M.A., Schwerpunkt: Netzwerkmanagement der katho Münster) betreut. Das Kompetenzzentrum Kinderschutz NRW stellte sämtliche Schulungsmaterialien sowie Hintergrundinformationen zum Zertifikatskurs zur Verfügung, ermöglichte eine teilnehmende Beobachtung am ersten Tag von Modul 4 und unterstützte Sara Ernsting inhaltlich bei der Konzeptionierung und Umsetzung ihres Forschungsprojektes. Es erfolgten regelmäßige Austauschgespräche zwischen dem Kompetenzzentrum Kinderschutz NRW und allen genannten Beteiligten der katho NRW.

Im Zentrum des qualitativen Forschungsprojektes stand die Frage: „Welchen Einfluss nimmt der Zertifikatskurs aus Sicht der Teilnehmenden auf ihr professionelles Handeln im Kinderschutz?“ (auf individueller Fallebene, Organisationsebene und Netzwerkebene). Auf Basis dieser Leitfrage führte Ernsting leitfadengestützte Interviews mit fünf Teilnehmenden des Zertifikatskurses durch, wobei die Berufsfelder Jugendhilfe, Schule, Gesundheitsbereich, Justiz sowie Polizei vertreten waren und die Interviewten über mindestens fünf Jahre Berufserfahrung im Kinderschutz verfügten.

⁵¹ Ernsting, Sara (2024): Zertifikatskurs zur interdisziplinären Kooperation im Kinderschutz in der kommunalen Praxis. Ein qualitatives Forschungsprojekt zu den subjektiven Erfahrungen der Teilnehmenden.

Gesamtkonzeption des Kurses

Während die Organisation des Kurses (Module und Terminierung), der Informationsinput, die Hospitationstermine und die Erwartungsabfragen im Kurs positiv gewertet werden, wünschen sich die Interviewten mehr Zeit für interdisziplinären Austausch sowie mehr praktische Anteile (interdisziplinäre Fallbearbeitungen). Außerdem wird darauf hingewiesen, dass einige Inhalte den Teilnehmenden aus ihrem beruflichen Alltag bereits bekannt gewesen seien und eine Straffung der (theoretischen) Inhalte empfohlen werde.

Letzteres bestätigt die Schwierigkeit, die zum Teil sehr verschiedenen Wissensbestände und Vorkenntnisse angemessen bei der Planung von Fortbildungen mit interdisziplinärer Teilnehmerschaft zu berücksichtigen. Es gilt, sich bei der Planung einer interdisziplinären Fortbildung mit der jeweils spezifischen Teilnehmerschaft vertraut zu machen (Berufsfelder, Mitwirkung in Arbeitskreisen, Netzwerken Kinderschutz usw.) und die Konzeption, insbesondere theoretischer Inhalte, hieran anzupassen.

„Welchen Einfluss nimmt der Zertifikatskurs aus Sicht der Teilnehmenden auf ihr professionelles Handeln im Kinderschutz?“

Die Teilnehmenden beschreiben folgende Erkenntnisse und Einflüsse aus dem Zertifikatskurs auf ihr berufliches Handeln:

- größere Handlungssicherheit (insbesondere auf Fall- und Netzwerkebene),
- Handeln/Arbeitsprozesse/Handlungslogiken anderer Professionen sind nachvollziehbarer (insbesondere auf Fall- und Netzwerkebene),
- Kommunikation und Vertrauen der am Kinderschutz beteiligten Berufsgruppen von hoher Bedeutung (insbesondere auf Fall- und Netzwerkebene),
- Relevanz von Netzwerken und deren Aufbau wurde deutlich (Kennenlernen der Kinderschutz-Akteur*innen auf lokaler Ebene, Vertrauensaufbau, stabile Kooperationen),
- hohe emotionale Belastung der Akteur*innen im Kinderschutz wurde deutlich.

Ernsting folgert, dass die strukturelle Vernetzung weiter gestärkt werden sollte – etwa durch mehr interdisziplinäre Fortbildungen und Kooperationsvereinbarungen zwischen den Akteur*innen im Kontext der Fallarbeit.

Fazit

Nicht nur in der Politik, sondern auch in der Wissenschaft wurden in den letzten Jahren die Vernetzung und Kooperation als die Stellschrauben für Qualitätsentwicklung im Kinderschutz benannt.⁵² Dies war der Ausgangspunkt unseres Projektes: einen Transfer zwischen Theorie, Praxis und Politik hinsichtlich der interdisziplinären Kooperation im Kinderschutz zu leisten und somit zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz beizutragen. Durch die wissenschaftliche Analyse der Praxis wurde deutlich, dass die Qualität der Zusammenarbeit der am Kinderschutz beteiligten Systeme wie Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheits-, Bildungs-, Erziehungs-, Sozialsicherungssystem⁵³ (Sozialamt, Jobcenter, Ausländerbehörde) und Polizei sowie Justiz ausschlaggebend für den Kinderschutz ist, allerdings wurde zeitgleich sichtbar, dass den Systemen „aufgrund fortschreitender, funktionaler Differenzierung eine Zusammenarbeit auch leicht missling[en] kann“⁵⁴. Angesichts dieser Differenzierungsproblematik stand in unserem Projekt im Vordergrund, wie Akteur*innen dennoch die Fähigkeit zur Kooperation erlangen können.

Haltung und Kommunikation

Ausschlaggebend dafür ist, dass alle beteiligten Akteur*innen über ein gemeinsames Ziel- und Arbeitsverständnis sowie Kommunikationsverhalten verfügen, in dem die Rechte des Kindes auf Beteiligung, Schutz und Förderung im Mittelpunkt stehen. Es ist, wie so oft, eine Frage der Haltung im Sinne einer inneren Grundeinstellung, die das eigene Denken und Handeln beeinflusst. Im Rahmen unseres Projektes wurde sehr deutlich, dass die intensive Auseinandersetzung damit, wie eine interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Fokus auf den jungen Menschen und seine Rechte gelingen kann, weniger anhand von konkreten Handlungsanleitungen erfolgen kann, sondern vielmehr auch bedeutet, die eigene berufliche und persönliche Identität zu hinterfragen und kritisch zu reflektieren. Es besteht auf Seiten der Praktiker*innen einerseits der berechtigte Wunsch nach konkreten Handlungskonzepten, welcher aus den rechtlichen Rahmenbedingungen und festgeschriebenen Handlungsempfehlungen bedient werden kann. Andererseits hängt das Gelingen der interdisziplinären Kooperation auch zentral von Aspekten der Kommunikation, z.B. in Form einer lernenden, zugewandten Haltung, ab. Hierzu braucht es wiederum Vertrauen und gemeinsame positive Erfahrungen. Letzteres in einer Weiterbildung wie unserem Zertifikatskurs „vermitteln“ zu können, ist zentral von der Bereitschaft der Teilnehmenden abhängig, sich auf eine solche selbstkritische Reflexion einzulassen.

Schon in Schule, Ausbildung oder Studium sollte daher unabhängig von der fachlichen Disziplin das Thema Kinderrechte und Kinderschutz verstärkt fächerübergreifend und interdisziplinär gelehrt und gelernt werden. So können Expert*innenkulturen, die durch die Abgrenzung der Disziplinen entstehen, überwunden werden zugunsten eines „an bestimmten Problemzusammenhängen orientierten Querdenkens und Fragens bzw. Lernens, was die eigene Disziplin nicht wisse“⁵⁵. Dies hätte

⁵² Vgl. Nationales Zentrum Frühe Hilfen (Hrsg.) (2018b): Nationaler Forschungsstand und Strategien zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. Köln.

⁵³ Im Falle des Todes von Lea-Sophie (2007) durch extreme Vernachlässigung etwa war das Jobcenter diejenige Institution, die zeitnahe Informationen über die Situation der Familie bzw. die Abmeldung des Kindes aus der Tagesbetreuung hatte, daher ist der Einbezug dieser Behörden wichtig.

⁵⁴ Nationales Zentrum Frühe Hilfen (Hrsg.) (2013): Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. Praxisleitfaden. Dialogische Qualitätsentwicklung im kommunalen Kinderschutz. Köln, S. 23.

⁵⁵ Mittelstraß, Jürgen (1987): Die Stunde der Interdisziplinarität? In: Kocka, Jürgen (Hrsg.): Interdisziplinarität. Praxis - Herausforderung - Ideologie. Frankfurt a.M., S. 152-158.

den Vorteil, dass auf Abgrenzung und Expert*innenwissen getrimmte Fachkräfte der unterschiedlichen Professionen nicht erst im Nachhinein ihre habitualisierten Denk- und Handlungsvorgänge wieder mühsam durchbrechen und öffnen müssten, um gelingend miteinander kooperieren zu können.

Beteiligung

Eine weitere Herausforderung stellt im interdisziplinären Kinderschutz die Beteiligung (und nicht nur die bloße Information) von Kindern dar. Zwar herrscht hier die grundsätzliche, rechtskonforme Haltung vor, dass Kinder an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen sind, gleichzeitig kursiert die Frage danach, wie und in welcher Form Kinder beteiligt werden wollen, können und sollen. Dazu empfiehlt es sich, Kinder selbst nach ihren Wünschen und Perspektiven zu fragen. Dies haben wir in unserem Podcast „Wie ich das sehe!“ umgesetzt. Wesentlich ist, dass erstens alle im Kinderschutz beteiligten Berufsgruppen über ausreichend Wissen darüber verfügen, wie ein Kinderschutzprozess abläuft, und zweitens, wie sie dieses Wissen in altersgerechter Sprache vermitteln. Außerdem ist ein hohes Einfühlungsvermögen unerlässlich sowie Respekt vor den (unausgesprochenen) Ängsten, Sorgen, (inneren) Schmerzen, Verletzungen und Nöten der Kinder. Fundamental wichtig ist ebenfalls, dass die Kinder wissen, wer was über sie weiß.

Gesetzlicher Rahmen und Fortbildungssysteme

Wie in dem Kapitel zu den rechtlichen Rahmenbedingungen interdisziplinären Kinderschutzes in diesem Bericht verdeutlicht, haben sich die gesetzlichen Bedingungen für die berufs- und einrichtungsübergreifende Zusammenarbeit im Kinderschutz sowohl bundesweit durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) als auch landesweit durch das Landeskinderschutzgesetz NRW verbessert. Dennoch ist es fachlich geboten, die Verbindlichkeit zur interdisziplinären Kooperation im Kinderschutz durch die Ergänzung des Landeskinderschutzgesetzes durch zusätzliche Artikel zu erhöhen, mit denen Normen für den Kinderschutz in Gesetzen und Verordnungen aller am Kinderschutz beteiligter Rechtskreise (Schule, Gesundheitswesen, Justiz, Polizei u.a.) verankert werden können.⁵⁶ Das Gleiche gilt für die vielfältige Fort- und Weiterbildungslandschaft der am Kinderschutz beteiligten Berufsfelder. Der Erfolg unseres Zertifikatskurs „Interdisziplinären Kinderschutz in der kommunalen Praxis gestalten“ hing maßgeblich von der interdisziplinären Teilnehmerschaft ab. Diese allerdings zu generieren, hat sich als sehr zeitaufwendig, kompliziert und herausfordernd dargestellt, da die systemimmanenten Logiken der berufsbezogenen Fortbildungssysteme überwunden bzw. durch Ausnahmeregelungen umgangen werden mussten. Daher bedarf es auch hier ressortübergreifender Regelungen, die die Teilnahme an interdisziplinären Fort- und Weiterbildungen sowie Fachveranstaltungen nicht nur unbürokratisch ermöglichen, sondern über entsprechende Anerkennungssysteme auch honorieren. Aufschlussreich wird in den nächsten Jahren sein, inwiefern die Fortbildungsverpflichtung in den neuen interdisziplinären Netzwerken Kinderschutz einen neuen Weg darstellt, um über die in sich geschlossenen berufsbezogenen Fort- und Weiterbildungssysteme hinwegzukommen und damit zu einer qualitativen Verbesserung des Kinderschutzes sowie der Wahrung und Umsetzung der UN-KRK beizutragen.

⁵⁶ Vgl. DKSB LV NRW e.V. (2022).

Ausblick

Wir wollten durch unser Projekt anstoßen, dass die vielfältige Berufslandschaft mit Kinderschutzbezug in Nordrhein-Westfalen sich damit auseinandersetzt, wie die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Kinderschutz gelingen kann. Dieses Ziel konnten wir durch den Zertifikatskurs „Interdisziplinären Kinderschutz in der kommunalen Praxis gestalten“, unsere Broschüre „Worauf kommt es im interdisziplinären Kinderschutz an?“⁵⁷, die Expert*innenrunde, unsere Begleitung der Initiierung von kommunalen Netzwerken Kinderschutz gem. § 9 Landeskinderschutzgesetz NRW sowie durch intensive Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Vorträge, Workshops bei Fachveranstaltungen, politische Stellungnahmen) erreichen. Unsere Erkenntnisse aus Umfragen, Interviews und Hintergrundgesprächen mit Vertreter*innen aller am Kinderschutz beteiligten Berufsgruppen sowie der Zusammenarbeit mit unserer Landeskonferenz für insoweit erfahrene Fachkräfte mit koordinierenden Aufgaben in NRW möchten wir weiterhin im Rahmen von Fachveranstaltungen, bei Netzwerken und Fachgesprächen teilen und zur Diskussion stellen⁵⁸.

In Zusammenarbeit mit der Unterarbeitsgruppe „Interdisziplinäre Qualifizierungsangebote“ der interministeriellen Arbeitsgruppe „Maßnahmen zur Prävention, zum Schutz vor und Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ entwickelten wir 2023 auf Grundlage des Projektes „Gemeinsam Kinderschutz gestalten: Interdisziplinäre Kooperation in der kommunalen Praxis“ ein Curriculum für einen zweitägigen Grundkurs zur interdisziplinären Kooperation im Kinderschutz plus optionaler Hospitation. Diesen aus dem Zertifikatskurs hervorgehenden Grundkurs „Interdisziplinäre Kooperation im Kinderschutz“ (IKIK)⁵⁹ stellen wir ab 2024 dem Fort- und Weiterbildungsmarkt in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung. Die Entwicklung, Durchführung und kontinuierliche Auswertung wird fachlich durch einen durch das MKJFGFI einberufenen Qualitätszirkel mit Kinderschutzexpert*innen aus den unterschiedlichen Berufsgruppen begleitet. Es wurden durch uns Kursleitungen für die Durchführung dieses Kurses qualifiziert, die den Kurs NRW-weit über Weiterbildungsträger, wie die BiS-Akademie, die Paritätische Akademie NRW, den Caritas Campus des Diözesan-Caritasverbands für das Erzbistum Köln e.V. und HAZ Arbeit + Zukunft, anbieten. Auch 2024 werden aufgrund der hohen Nachfrage nach der Qualifizierung zur Kursleitung noch weitere Kursleiter*innen qualifiziert. Zielgruppe des Kurses IKIK sind Akteur*innen aller am Kinderschutz beteiligten Berufsgruppen und Organisationen in Nordrhein-Westfalen. Insbesondere kann der Kurs aufgrund seines flexiblen Formats im Rahmen der Fortbildungspflicht für die kommunalen Netzwerke Kinderschutz gem. § 9 Abs. 2 S. 3 Landeskinderschutzgesetz angeboten werden.

⁵⁷ Online verfügbar auf der Website www.kinderschutz-in-nrw.de.

⁵⁸ Zur Präsentation, Verbreitung und Diskussion der Ergebnisse unseres Projektes „Gemeinsam Kinderschutz gestalten: Interdisziplinäre Kooperation in der kommunalen Praxis“ hat im März 2024 eine Fachtagung stattgefunden.

⁵⁹ www.ikik-nrw.de.

Im Laufe dieses Projektes zur interdisziplinären Kooperation im Kinderschutz wurde erneut deutlich, dass Kinderschutz nicht ohne Kinderrechte gedacht werden kann. Dies betrifft auch die Rolle struktureller Benachteiligung im Kontext von Kinderschutz und Kinderrechten. So zeigt z.B. der Kinder- und Jugendhilfereport 2024 einen deutlichen Zusammenhang zwischen dem Bezug von Transferleistungen (u.a. Arbeitslosengeld II, Sozialgeld (für Kinder), bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter) und der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung (HzE) auf:

Die Auswertungen der amtlichen Statistik zeigen, dass 29,8% der Familien, denen 2021 eine HzE neu gewährt wurde, auf Transferleistungen angewiesen waren [...]. Betrachtet man nur die über den ASD organisierten Hilfen, steigt der Anteil auf 54,0%. [...] Vergleicht man ferner die Anteile der Hilfeempfangenden mit Transferleistungsbezug mit denjenigen in der Gesamtbevölkerung, die eine Mindestsicherung erhalten, so wird insbesondere die sozioökonomisch prekäre Lebenslage von Empfangenden der HzE, die über den ASD organisiert werden, erkennbar: Während immerhin 54,0% der Familien, die eine HzE (ohne Erziehungsberatung) in Anspruch nehmen, gleichzeitig auf Transferleistungen angewiesen waren, erhielten in diesem Jahr nur rund 8% der Gesamtbevölkerung Leistungen der Mindestsicherung. [...]

Bei Alleinerziehenden und ihren Kindern, die HzE in Anspruch nehmen, ist der Anteil der Transfergeldbeziehenden noch höher. So waren 2021 63,7% dieser Adressat:innengruppe zu Beginn der Hilfe auf staatliche finanzielle Unterstützung angewiesen.

Kinder- und Jugendhilfereport (2024), S. 97-98⁶⁰

Die Empfänger*innen von HzE sind also überdurchschnittlich oft von Armut betroffen oder zumindest armutsgefährdet. Ähnliches zeigt sich im Kontext der Fremdunterbringung: Im Jahr 2021 kamen junge Menschen in Fremdunterbringung in etwa zwei Dritteln der Fälle (67 %) aus Familien, die Transferleistungen bezogen.⁶¹ Es gilt daher, die mit dem Kinderschutz zusammenhängenden Themenfelder Kinderrechte und strukturelle Benachteiligung (wie Armut) stärker zu fokussieren und in der politischen und fachlichen Öffentlichkeit zu platzieren.

Im kommenden Projekt „Blickwechsel“ (2024–2026) möchten wir uns diesem Thema nähern und den Blick von Kindern und Jugendlichen auf ihre Beteiligung im intervenierenden Kinderschutz in den Vordergrund rücken. Dabei soll ebenfalls untersucht werden, welche Rolle strukturelle Benachteiligung (z.B. Armut) im Kontext der Beteiligung in Kinderschutzverfahren spielt. Die Sicht von Kindern und Jugendlichen auf die Themen Kinderrechte, Kinderschutz und (ihr Recht auf) Beteiligung bilden einen Kern des Projektes. Zusätzlich planen wir Gespräche mit Expert*innen aus Wissenschaft und Praxis, u.a. zu förderlichen und hemmenden Faktoren, Best Practice-Beispielen und Entwicklungsmöglichkeiten sowie -erfordernissen für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im intervenierenden Kinderschutz. Im Laufe des Projektes soll ein Handlungsleitfaden für die Praxis erarbeitet werden.

⁶⁰ Autor:innengruppe Kinder und Jugendhilfestatistik (2024): Kinder- und Jugendhilfereport 2024. Eine kennzahlenbasierte Analyse mit einem Schwerpunkt zum Fachkräftemangel. Opladen u.a.

⁶¹ Statistisches Bundesamt (2022): Pressemitteilung Nr. 454 vom 27. Oktober 2022.

Quellen

Armand, Monika (2019): Hochproblematische Kinderschutzverläufe. In Körner, Wilhelm/Hörmann, Georg (Hrsg.): Staatliche Kindeswohlgefährdung? Weinheim/Basel, S. 74-82.

Autor:innengruppe Kinder und Jugendhilfestatistik (2024): Kinder- und Jugendhilfereport 2024. Eine kennzahlenbasierte Analyse mit einem Schwerpunkt zum Fachkräftemangel. Opladen u.a.

Averbeck, Birgit et al. (Hrsg.) (2023): Kooperation im Kinderschutz. Handbuch für eine systemische Praxis. Göttingen.

BAG ASD & KSD (2020): Stellungnahme zur Anhörung der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend des Landtags Nordrhein-Westfalens am 02.03.2020 zu dem Thema „Inobhutnahmen im Spannungsfeld zwischen freiwilliger Hilfe und Zwang“.

Bathke, Siegrid (2020): Schulen und Gesundheitswesen für Kooperationen im Kinderschutz ansprechen und einbeziehen. Expertise im Projekt „Qualitätssicherung im Kinderschutz in Baden-Württemberg“.

Berneiser, Carola (2019): Lehrangebote zum Kinderschutz. Anforderungen an die Ausbildung in den Studiengängen Soziale Arbeit, Erziehungs- und Rechtswissenschaften. In: Körner, Wilhelm/Hörmann, Georg (Hrsg.): Staatliche Kindeswohlgefährdung? Weinheim/Basel, S. 119-135.

Blum, Stefan et al. (2022): Kindesvertretung. Konkret, partizipativ, transdisziplinär. Bielefeld.

Blum-Maurice, Renate et al. (2020): Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen. *Das Jugendamt* Heft 7-8 (2020), S. 357-364.

Brückner, Fabian/Böwer, Michael (2015): Das „MindSet Achtsames Organisieren“ Ein Methodenkoffer für das Einüben von Achtsamkeit im Kinderschutz und in der Hilfepraxis der Kinder- und Jugendhilfe des Rauhen Hauses in Hamburg.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2008): Lernen aus problematischen Kinderschutzverläufen. Machbarkeitsexpertise zur Verbesserung des Kinderschutzes durch systematische Fehleranalyse.

Defila, Rico/Di Giulio, Antonietta (1998): Interdisziplinarität und Disziplinarität. In: Olbertz, Jan H. (Hrsg.): Zwischen den Fächern – über den Dingen? Universalisierung versus Spezialisierung akademischer Bildung. Basel, S. 111-137.

DESTATIS. Statistisches Bundesamt: Armutsgefährdungsschwelle und Armutsgefährdung (mone-täre Armut) im Zeitvergleich. Stand vom 13.05.2024.

DESTATIS. Statistisches Bundesamt: Gefährdung durch Armut oder soziale Ausgrenzung. AROPE-Indikator nach Geschlecht und Alter im Zeitvergleich. Stand vom 13.05.2024.

DJuF (Hrsg.) (2019): Verfassungsrechtliche Anforderungen bei Eingriffen in die elterliche Sorge.

Discher, Britta et al. (2017): „Konzepte für Kinder“ – Systemübergreifende Fallbearbeitung bei Kindesvernachlässigung. *Soziale Passagen* 9 (2017), S. 191-196.

DGB/GEW (Hrsg.) (2017): Arbeitsbedingungen als Ausdruck gesellschaftlicher Anerkennung Sozialer Arbeit.

DGKIM (Hrsg.) (2021): AWMF Kinderschutzleitlinie S3(+).

DKSB KV Unna e.V. (2014): Kooperativer Kinderschutz: Abschlussbericht des Modellprojektes des Kinderschutzbundes KV Unna e.V. und dem Jugendamt der Kreisstadt Unna.

DKSB LV NRW e.V. (Hrsg.) (2012): Kooperativer Kinderschutz – Für ein Zusammenwirken von Gesundheits-, Kinder- und Jugendhilfe.

DKSB LV NRW e.V. (Hrsg.) (2014): Kooperation und Vernetzung im Kinderschutz. Empfehlung für eine nachhaltige Zusammenarbeit.

DKSB LV NRW e.V. (Hrsg.) (2015): Modelle der methodischen Aufarbeitung von Kinderschutzfällen und der Praxis im Kinderschutz.

DKSB LV NRW e.V. (Hrsg.) (2019): Kinderschutz und Kinderrechte. Arbeitshilfe Kindeswohlgefährdung für Fachkräfte im Kinderschutz unter besonderer Berücksichtigung der Kinderrechte.

DKSB LV NRW e.V. (Hrsg.) (2020): Dissens bei der Gefährdungseinschätzung zur Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGBVIII. Was nun?

DKSB LV NRW e.V. (2022): Stellungnahme für die Anhörung zum Gesetzesentwurf zum Landeskinderschutzgesetz und Änderung des Kinderbildungsgesetzes.

Ernsting, Sara (2024): Zertifikatskurs zur interdisziplinären Kooperation im Kinderschutz in der kommunalen Praxis. Ein qualitatives Forschungsprojekt zu den subjektiven Erfahrungen der Teilnehmenden.

Fegert, Jörg (2013/2014): Bedingungen, Prinzipien und Herausforderungen interdisziplinärer Kooperation im Kinderschutz. *IzKK-Nachrichten: Konstruktiv kooperieren im Kinderschutz*. Heft 1 (2013/2014), S. 4-9.

Fischer, Jörg/Kosellek, Tobias (Hrsg.) (2013): Netzwerke und Soziale Arbeit. Theorien, Methoden, Anwendungen. Weinheim/Basel.

Frankfurt University of Applied Sciences (FRA UAS) in Kooperation mit dem MKJFGFI des Landes Nordrhein-Westfalen (2022): Dieser achtstündige kostenfreie E-Learning-Kurs führt am Fallbeispiel Mia durch alle wichtigen Institutionen des Kinderschutzes. Online verfügbar unter: www.psg.nrw/interdisziplinärer-kinderschutz-am-konkreten-fallbeispiel/, letzter Zugriff am 26.06.2024.

Franzheld, Tobias (2017): Verdachtsarbeit im Kinderschutz. Eine berufsbezogene Vergleichsstudie. Wiesbaden.

Franzheld, Tobias (2020): Multi- und interprofessionelle Kooperation im Kinderschutz – Empirische Erkundungen und heuristische Überlegungen. In: Kelle, Helga/Dahme, Stephan: *Ambivalenzen des Kinderschutzes*. Weinheim/Basel, S. 151-170.

Franzheld, Tobias (2022): Kooperation zwischen Polizeibehörden und Jugendämtern. Aufgaben und Zuständigkeiten im Kontext des Kinderschutzes. *KJug 2/2022*, S. 60-63.

Gedik, K./Wolff, R. (Hrsg.) (2021): Kinderschutz in der Demokratie – Eckpfeiler guter Fachpraxis, Ein Handbuch. Opladen.

Geschäftsstelle der Lügde-Kommission, Niedersächsisches Justizministerium. Landespräventionsrat Niedersachsen (LPN) (Hrsg.) (2020): Abschlussbericht der Lügde-Kommission beim Landespräventionsrat Niedersachsen vom 3. Dezember 2020.

Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 03.06.2021.

Hartkemeyer, Martina et al. (2018): Dialogische Intelligenz. Aus dem Käfig des Gedachten in den Kosmos gemeinsamen Denkens. 3. Aufl., Frankfurt a.M.

Hoffmann, Birgit (2020): Ausgewählte Fragestellungen zum Datenschutz in familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren. *ZKJ* 2/2020 S. 45-47.

Honneth, Axel (1994): Kampf um Anerkennung. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte. Frankfurt a.M.

Honneth, Axel (2011): Verwilderungen. Kampf um Anerkennung im frühen 21. Jahrhundert. *APUZ* 1-2/2011.

Höttermann, Heiko/ Notroff, Petra (2022): „Ohne eine gelingende gute Netzwerkarbeit könnten wir nicht so viele Betroffene und Helfer erreichen.“ Netzwerkarbeit am Beispiel der Kinder- und Jugendschutzdienste in Thüringen. *KJug* 2/2022, S. 58-59.

Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. (Hrsg.) (2023): Armutssensibles Handeln in Kindertageseinrichtungen. Zentrale Befunde aus dem Modellprojekt „Zukunft früh sichern!“ 2. Aufl. Frankfurt a.M.

John, Emanuel (2022a): Berufsethische Überlegungen zum Gelingen von Kooperation zum Schutze des Kindeswohls. *KJug* 2/2022, S. 63-67.

John, Emanuel (2022b): Polizeiarbeit zum Schutz des Kindeswohls. Berufsethische Überlegungen ausgehend von der UN-Kinderrechtskonvention. Heft *SIAK-Journal* (2022), S. 38-52.

Kannegießer, Anja/Höppner, Grit (2022): Abschlussbericht des Pilotprojektes „Kinderrechtsbasierte Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren“. Eine Studie der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen, Abteilung Münster, im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes und des deutschen Instituts für Menschenrechte.

Keper, Jan et al. (2021): Praxishandbuch Kinderschutz für Fachkräfte und insoweit erfahrene Fachkräfte. Der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII.

Kindler, Heinz/Eschelbach, Diana (2013/2014): Familiengerichtliches Verfahren bei Umgangskonflikten wegen sexuellen Missbrauchs: Ein Diskussionsbeitrag. *IzKK-Nachrichten: Konstruktiv kooperieren im Kinderschutz*. Heft 1 (2013/2014), S. 73-79.

Klatetzki, Thomas (2017): Potenziell gefährliche Wirklichkeiten. Teil 2. *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe* 21/2017, S. 451-456.

Klatetzki, Thomas (2020a): Vier Fehlerarten im Kinderschutz. *Unsere Jugend. Die Zeitschrift für Studium und Praxis der Sozialpädagogik*. Heft 11-12, S. 450-456.

Klatetzki, Thomas (2020b): Der Umgang mit Fehlern im Kinderschutz. Eine kritische Betrachtung. *Neue Praxis* Heft 2 (2020), S. 101-121.

Kliemann, Andrea (2021): Praxisfragen zur Schweigepflicht und zum Datenschutz im Kinderschutzverfahren. Modul 1, Lerneinheit 1 des Pilotprojektes E-Learning Kinderschutz: Gute Kinderschutzverfahren. Online verfügbar unter: www.guteverfahren.elearning-kinderschutz.de, letzter Zugriff am 26.06.2024.

Kompetenzzentrum Kinderschutz NRW (Hrsg.) (2023): Datenschutz im Kinderschutz. Antworten von Prof. Dr. jur. Rolf Jox. Wuppertal.

Körner, Wilhelm (2019): Diagnostik bei Kindeswohlgefährdung (KWG). In: Körner, Wilhelm/Hörmann, Georg (Hrsg.): Staatliche Kindeswohlgefährdung? Weinheim/Basel, S. 165-182.

KVJS Baden-Württemberg / Justizministerium / Innenministerium / Ministerium für Kultur, Jugend, Sport / Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg (Hrsg.) (2009): Interdisziplinäre Zusammenarbeit im Kinderschutz: Aufgaben der beteiligten Institutionen. Empfehlungen für örtliche Netzwerke.

Landtag Nordrhein-Westfalen (2020): Ausschussprotokoll APr 17/1059. 22.06.2020. Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“ (Kinderschutzkommission) des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend zum Verhandlungspunkt: Kinderschutz in NRW und seinen Kommunen – Akteure, Strukturen, Netzwerke und Handlungsbedarf im Bereich des Kinderschutzes.

Landtag Nordrhein-Westfalen (2022a): Gesetzentwurf der Landesregierung. Landeskinder-schutzgesetz NRW und Änderung des Kinderbildungsgesetzes.

Landtag Nordrhein-Westfalen (2022b): Zwischenbericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses IV („Kindesmissbrauch“) im nordrhein-westfälischen Landtag.

Lasch, Katja (2022): Polizei und Jugendamt als Schnittstelle im Kinderschutz – Kooperation im Kinderschutzhandeln am Beispiel der Landeshauptstadt Düsseldorf. *KJug* 2/2022, S. 53-57.

Leitner, Hans (Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg) (2017): Fortschreibung des Leitfadens des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung – 8a SGB VIII – Fachliche Hinweise zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Familiengericht bei der Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren gemäß §§ 8a Abs. 2 und 50 SGB VIII i.V.m. §§ 162, 204, 205 und 213 FamFG.

Lohse, Katharina et al. (2019): Profilierung des familiengerichtlichen Kinderschutzverfahrens. *Das Jugendamt* 5/2019, S. 234-242.

Lohse, Katharina (2021): Nach dem Beschluss in familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren. *Das Jugendamt* 11/2021, S. 546-550.

LWL – Landesjugendamt Westfalen/LVR – Landesjugendamt Rheinland (2020a): Gelingens-faktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gem. § 8a SGB VIII. Empfehlung für Jugend-ämter.

LWL – Landesjugendamt Westfalen/LVR – Landesjugendamt Rheinland (2020b): Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Empfehlung für Jugendämter.

Mahler, Cornelia et al. (2014): Begrifflichkeiten für die Zusammenarbeit in den Gesundheits-berufen – Definition und gängige Praxis. *GMS Zeitschrift für medizinische Ausbildung*. Vol. 31 (4) 2014.

MGFFI NRW (Hrsg.) (2009): Risikomanagement bei Kindeswohlgefährdung. Kompetentes Handeln sichern. 2. Auflage 2009.

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg (Hrsg.) (2019): Abschluss-bericht der Kommission Kinderschutz. Band 1 & 2: Bericht und Empfehlungen.

Mittelstraß, Jürgen (1987): Die Stunde der Interdisziplinarität? In: Kocka, Jürgen (Hrsg.): Interdisziplinarität. Praxis – Herausforderung – Ideologie. Frankfurt a.M., S. 152-158.

MKJFGFI (Hrsg.) (2021/2022): Erster und zweiter Bericht zur Umsetzung und Fortschreibung des Handlungs- und Maßnahmenkatalogs der nordrhein-westfälischen Landesregierung im Bereich „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Prävention, Intervention, Hilfen.“

Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention (2019): Parallelbericht an den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes zum 5./6. Staatenbericht Deutschlands. Herausgegeben vom Deutschen Institut für Menschenrechte.

Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention (2020): Ergänzung zum Parallelbericht der Monitoring-Stelle UN-KRK. Herausgegeben vom Deutschen Institut für Menschenrechte.

Mörsberger, Thomas (2022): Beziehungsweise Vertrauen – Warum sich das berufliche Helfen und Erziehen angesichts zunehmender Formularisierung und Absicherungsmentalität neu definieren sollte. Weinheim/Basel.

Münder, Johannes (Hrsg.) (2017): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Weinheim/Basel.

National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention e.V. (Hrsg.) (2019): Die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland. 5./6. Ergänzen-der Bericht an die Vereinten Nationen.

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (Hrsg.) (2018a): Dokumentation des Fachgesprächs Kooperation im Kinderschutz – Schnittstelle oder Schwachstelle? (15./16.3.2018).

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (Hrsg.) (2018b): Nationaler Forschungsstand und Strategien zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. Köln.

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (Hrsg.) (2013): Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinder-schutz. Praxisleitfaden. Dialogische Qualitätsentwicklung im kommunalen Kinderschutz. Köln.

NZFH/BZgA (Hrsg.) (2011): Modellprojekt: Guter Start ins Kinderleben. Werkbuch Vernetzung. Chancen und Stolpersteine interdisziplinärer Kooperation und Vernetzung im Bereich Frühe Hilfen und im Kinderschutz.

Pütter, Norbert (2021): Soziale Arbeit und Polizei. Zwischen Konflikt und Kooperation. Stuttgart.

Quilling, Elke et al. (2013): Praxiswissen Netzwerkarbeit. Gemeinnützige Netzwerke erfolgreich gestalten. Wiesbaden.

Radewagen, Christof (2023): Ein Leitfaden für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe zur Beantwortung datenschutzrechtlicher Fragen bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung. Stand der Gesetzestexte 07/2023. 3. überarbeitete und erweiterte Auflage. Herausgegeben von: Niedersäch-sisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung / Niedersächsisches Landes-amt für Soziales, Jugend und Familie.

Rassenhofer, Miriam/Fegert, Jörg M. (2021): Entwicklung der Gesprächsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen. Modul 2, Lerneinheit 5 des Pilotprojektes E-Learning Kinderschutz: Gute Kinder-schutzverfahren. Online verfügbar unter: www.guteverfahren.elearning-kinderschutz.de, letzter Zugriff am 26.06.2024.

Van Santen, Eric/Seckinger, Mike (2013): Kooperation: Mythos und Realität einer Praxis. Eine empirische Studie zur interinstitutionellen Zusammenarbeit am Beispiel der Kinder- und Jugendhilfe. Opladen.

Schierer, Elke et al. (Hrsg.) (2022): Institutionelle und professionsbezogene Zugänge zum Kinderschutz. Prävention – Kinderschutz – Kinderrechte. Wiesbaden.

Schmieder, Christiane (2022): Die (neuen) Anforderungen bei angenommener Kindeswohlgefährdung in § 4 KKG. ZKJ 12/2022, S. 438-440.

Schmitt-Zimmermann, Siegfried (2000): Sozialarbeit und Polizei. Sozialarbeit im Polizeirevier als neues Arbeitsfeld der sozialen Arbeit. Neuwied.

Stadtjugendamt Erlangen/Gedik, Kira/Wolff, Reinhart (Hrsg.) (2018): Kinderschutz im Dialog. Grundverständnisse und Kernprozesse kommunaler Kinderschutzarbeit. Erlangen.

Statistisches Bundesamt (2022): Pressemitteilung Nr. 454 vom 27. Oktober 2022. 210 000 junge Menschen wuchsen 2021 in Heimen oder Pflegefamilien auf.

Tonn, Lucie/Flesch, Claudia/Müller-Kolodziej, Sabrina (2022): Das Kind im Fokus interdisziplinärer Fort- und Weiterbildungen im Kinderschutz. KJug 2/2022, S. 46-52.

Turba, Hannu (2018): Die Polizei im Kinderschutz. Zur Verarbeitung institutioneller Komplexität in hybriden Berufswelten. Kassel.

Turba, Hannu (2020): Kooperation und Vernetzung im Kinderschutz - Ambivalenzen und Paradoxien. In: Kelle, Helga/Dahme, Stephan: Ambivalenzen des Kinderschutzes. Weinheim/Basel, S. 132-150.

Universitätsklinikum Ulm (Hrsg.) (2021): Bausteine zur Gesprächsführung bei Anhörung von Kindern in Kinderschutzverfahren. Modul 2, Lerneinheit 5 des Pilotprojektes E-Learning Kinderschutz: Gute Kinderschutzverfahren. Online verfügbar unter: www.guteverfahren.elearning-kinderschutz.de, letzter Zugriff am 26.06.2024.

Warendorfer Praxis (2019): Gesamtausgabe Warendorfer Praxis.

Wutzler, Michael (2019): Kindeswohl und die Ordnung der Sorge. Dimensionen, Problematisierungen, Falldynamiken. Weinheim/Basel.

Ziegenhain, Ute/Fegert, Jörg et al. (2009): Abschlussbericht zur Evaluation des Präventionsprogramms „Zukunft für Kinder in Düsseldorf“.

Zitelmann, Maud (1998): Was man voneinander wissen muss: Anforderungen an die Aus-, Fort- und Weiterbildung aller Berufszweige, die in diesem Feld tätig sind. In: Die Verantwortung der Jugendhilfe für den Schutz der Kinder vor sexueller Gewalt: Was leistet Jugendhilfe, wie kann sie helfen? Mit wem kooperieren? Herausgegeben vom Verein für Kommunalwissenschaften e.V. Berlin, S. 24-29.

Zitelmann, Maud (2001): Kindeswohl und Kindeswille im Spannungsfeld von Recht und Pädagogik. Frankfurt a.M.

Impressum



Der Kinderschutzbund
Landesverband
Nordrhein-Westfalen



Kompetenzzentrum
Kinderschutz NRW

Herausgeber

Der Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.

Hofkamp 102
42103 Wuppertal

E-Mail: info@dksb-nrw.de
Internet: www.dksb-nrw.de
www.kinderschutz-in-nrw.de

V.i.S.d.P.

Krista Körbes

Projektdurchführung/Autorinnen

Claudia Flesch, Sabrina Müller-Kolodziej, Lucie Tonn

Lektorat und Layout

Katrin Grothus

Wuppertal 2024

Ein Projekt des Kompetenzzentrums Kinderschutz NRW beim DKSB Landesverband NRW e.V.,
gefördert vom

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



